Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Verbände deutscher Genossenschaften in Polen und landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen.

Anzeigenpreis im Inlande 15 Groschen für die Millimeterzeile. / Fernsprechanschluß Nr. 6612. / Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich

32. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — — — 34. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 21. | Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13 I., den 25. Mai 1934. | 15. Jahrgang

Einladung

zu dem am

Dienstag, dem 5. Juni 1934, vormittags 10.15 Uhr im Kino Apollo, Poznań, ul. Fr. Ratajczaka Nr. 15, stattfindenden

Verbandstag

des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen und des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen.

Tagesordnung:

Verband deutscher Genossenschaften:

1. Jahresbericht des Verbandsdirektors.
2. Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Verbandsvorstandes.
4. Bestätigung von Unterverbänden.
5. Verschiedenes.

Verband landw. Genossenschaften:

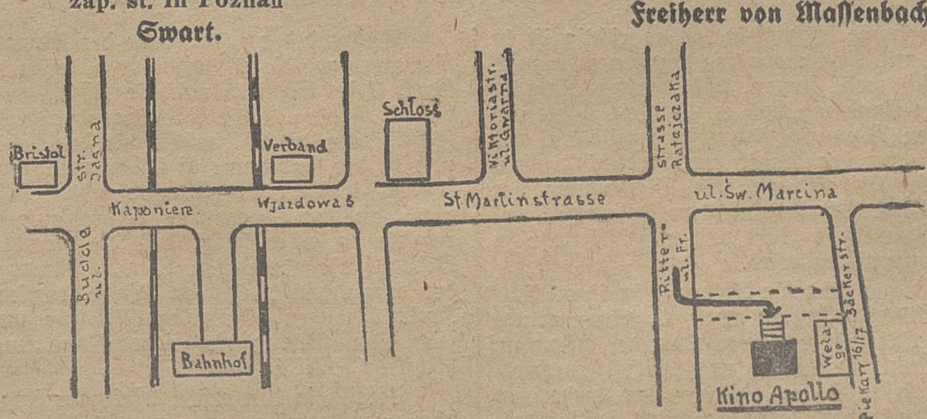
1. Jahresbericht des Verbandsvorstandes.
2. Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Verbandsvorstandes.
4. Wahl zum Verbandsausschuß.
5. Verschiedenes.

Auf Grund der Verbandssatzungen muß der stimmführende Vortreter der Genossenschaft sich durch eine mit der Firma der Genossenschaft und den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder versehene Vollmacht ausweisen. Das Formular dafür (rote Karte) geht den Genossenschaften zu. Jede Genossenschaft kann sich nur durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist mit 5,— zł zu verstempeln. Vollmachten, welche diesen Vorschriften nicht genügen, berechtigen nicht zur Abstimmung. Alle übrigen Mitglieder der Genossenschaften müssen, wenn sie als Zuhörer an der Tagung teilzunehmen wünschen, einen Ausweis ihrer Genossenschaft mitbringen. Diese Ausweise haben den Vor- und Zunamen des betr. Mitgliedes sowie Firma und Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder zu enthalten. Formulare für diese Ausweise (blaue Karte) werden den Genossenschaften ebenfalls zugesandt. Nur diese Ausweise sind gültig.

Beschwerden und Klagen, welche sich aus dem Verkehr mit uns oder den Wirtschaftszentralen der Verbände ergeben, können in der Tagung nur gehört werden, wenn sie spätestens 4 Tage vorher dem Verbande mit näherer Begründung eingereicht werden, damit der Verbandsleitung die Möglichkeit gegeben wird, den den Klagen zugrunde liegenden Tatbestand festzustellen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen
zap. st. in Poznań
Swart.

Verband landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Freiherr von Massenbach.



Zur Lage der Landwirtschaft.

Von Ing. agr. Karzel-Posen.

Die Lage der Landwirtschaft hat in den letzten Wochen eine geradezu katastrophale Entwicklung genommen. Nicht nur das Getreide sondern auch das Vieh hatten im Preise stark nachgelassen und es schien so, als wenn wir noch immer nicht den Höhepunkt der Krise erreicht hätten. Alle Schutzmaßnahmen des Staates zur Rettung der Landwirtschaft wie Ausfuhrprämien, Schutzzölle, Interventionsfonds usw. vermochten nicht den dauernden Preisfall der landwirtschaftlichen Produkte aufzuhalten, wie wir aus der nachfolgenden Tabelle ersehen können:

Durchschnittliche Großhandelspreise für 100 kg in zl.

	Warschau			Posen		Warschau
Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Rindvieh	Schweine	Butter
1929	45.30	29.60	29.50	115.72	222.77	570.—
1930	35.80	19.40	20.60	88.96	131.96	477.09
1931	27.60	23.90	25.10	57'.45	100.18	377.—
1932	27.40	21.90	20.90	45.02	94.64	323.—
1933	29.50	17.20	15.10	49.60	81.25	340.—
1934 (Mai	18.50	13.50	11.50	44.—	62.—	300.—

In diesem Jahre sind vor allem jene Landwirte, die sichergehen wollten und Getreidelombardkredite aufgenommen haben, sehr geschädigt, da sie nicht nur die Preisverluste sondern auch die Kosten des Lombardkredites zu tragen haben. Nun kommt die Dürre der Landwirtschaft zu Hilfe und ihre Auswirkung macht sich bereits in einem Anziehen der Getreide-Preise geltend. So haben sich in den letzten Tagen die Roggenverkäufe nach dem Ausland verstärkt, was damit begründet wird, daß in einzelnen Roggenimportländern bereits Befürchtungen hinsichtlich der neuen Ernte aufkommen. An der Warschauer Börse wurden daher in den letzten Tagen wieder 13.— und mehr Zloty je dz Roggen gezahlt, und auch der Weizen konnte verschiedentlich fast 2.— zl je dz gewinnen.

Trotz alledem weist man in interessierten Kreisen darauf hin, daß eine Aenderung der bisherigen Getreidepolitik notwendig ist. Denn die Interventionstätigkeit des Staates konzentrierte sich bis jetzt hauptsächlich auf Roggen, während die anderen landwirtschaftlichen Produkte einen zu schwachen Preisschutz erfahren haben. Roggen war aber auf den ausländischen Märkten sehr schwer unterzubringen, so daß noch immer die im Lande vorhandenen Vorräte 300 000 Tonnen betragen sollen. Von diesen Vorräten wurden 50 000 Tonnen für die Spiritusherstellung bestimmt, so daß die Roggenüberschüsse etwa 250 000 Tonnen ausmachen dürften. Man trug sich auch mit dem Gedanken, einen Teil dieser Bestände den Mühlen zur Vermahlung zu überlassen, einen anderen Teil den östlichen Wojewodschaften als Hilfe zukommen zu lassen, es fehlen aber die Mittel, um die Bestände flüssig zu machen.

Ein Ausweg für die Zukunft kann nur darin bestehen, daß künftighin ein viel stärkeres Gewicht auf eine Regelung der Produktion und ein Ausgleich zwischen der Erzeugung und dem Bedarf bzw. zwischen der Produktion und den Absatzmöglichkeiten der einzelnen Produkte erstrebt wird. Eine Verwirklichung dieses Gedankens stößt in der Praxis nicht nur auf große Schwierigkeiten, sondern birgt auch eine gewisse Gefahr in sich, da gerade die landwirtschaftliche Produktion von Faktoren abhängig ist, die der Mensch nicht übersehen und deshalb auch nicht berücksichtigen kann. Eine gleichmäßigere dem Bedarf besser angepaßte Produktionserzeugung müssen wir daher durch eine stärkere Betonung des Selbstversorgungsgedankens zu erreichen versuchen. Wenn wir Zucker oder Roggen mit Verlusten bzw. mit größeren staatlichen Zuschüssen verkaufen, so ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt richtiger, weniger von diesen Produkten zu erzeugen und an ihre Stelle andere Produkte, die wir zu günstigeren Preisen verkaufen können, treten zu lassen. Erreicht soll dieses Ziel werden durch eine stärkere Erzeugung jener Produkte, die wir bis dahin dazugekauft haben und durch einen weiteren Ausbau des Warenaustausches. Werden uns keine ausländischen Kraftfuttermittel, kein Mais, Reis, Pflanzenfette, keine Jutesäcke, keine Baumwolle usw. zur Verfügung stehen oder nur in beschränkten Kontingenten, so wird die Nachfrage nach Ersatzprodukten dieser Art steigen und eine Besserung ihrer Preise bedingen. Schließlich kann aber der Staat die Zuschüsse, die er zur Roggenpreisstützung zahlt, für eine Besserung der Preise der erwähnten Produkte verwenden.

Auf der anderen Seite muß, wie wir schon erwähnt haben, vor allem der Warenaustausch weiter ausgebaut werden. Wir haben kein Interesse, Waren aus anderen Ländern zu beziehen, die nicht im gleichem Werte Waren von uns abnehmen, so daß wir dann gezwungen sind, um unsere Handelsbilanz nicht passiv werden zu lassen — was ja schließlich einer Verschuldung gleichkommt — unsere Waren zu Schleuderpreisen auf den Markt zu werfen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß mit dem wichtigsten Abnehmer unserer landwirtschaftlichen Produkte, mit Deutschland, Verhandlungen zwecks Hebung des gegenseitigen Warenaustausches aufgenommen wurden. Die Verhandlungen wurden zunächst zwischen den Vertretern der Landwirtschaft der beiden Staaten in Warschau und Berlin geführt und wurden bereits abgeschlossen. Das Ergebnis der Verhandlung soll den beiderseitigen Regierungen in Form konkreter Vorschläge unterbreitet werden.

Neben der Produktionsregelung, zu der jeder Landwirt beitragen muß, da es nicht möglich ist, die gesamte landwirtschaftliche Produktion zu kontingentieren, dürfen wir auch den Gedanken einer weiteren Produktionsverbilligung nicht außer Acht lassen. Alle unnützen Verluste müssen vermieden und die Wirtschaftsweise den natürlichen Bedingungen in weitgehendstem Maße angepaßt werden.

Posener Landwirtschaft in der ersten Wonnemondhälfte.

Von Dipl. Ldw. Zern-Birnbaum.

Man möchte es beinahe bezweifeln, ob es richtig ist in diesem Jahre den Mai mit Wonnemond zu bezeichnen. Mensch und Getier können sich wohl freuen, daß der Frühling so sonnig und plötzlich ins Land zog, daß er sich ohne Zögern so schnell in seiner ganzen Blumenpracht und Herrlichkeit entfaltete. Der Landwirt, mit der Natur eng verbunden, sieht jedoch in dieser raschen Entwicklung eine Vergeudung der Kräfte der Natur und hat Grund genug, zu befürchten, daß das Ausbleiben des Maiwetters „kühl und naß" sich sehr zu ungunsten der Ernte auswirken wird.

Mehr als zwei Wochen sind die Pflanzen in ihrer Entwicklung gegenüber anderen Jahren voraus. Sommerliche Hitze im April und Mai trieben das Wachstum der Pflanzen, ohne daß eine genügende Bestockung und Nährstoffverwertung möglich war. Wie groß die Schäden der bisherigen Trockenheit sind, kann niemand ermessen. Eins steht jedoch fest, wir werden es in diesem Jahre mit einem bescheidenen Ernteertrag zu tun haben.

Während der ersten Tage des Monats hatten wir wahre Sommertage, die Temperaturen lagen zwischen 25 und 30 Grad C im Schatten und die Nächte waren auch warm (13 bis 17 Grad C). Die Kältetage der Eisheiligen kamen verspätet, denn am 15. hatten wir den kühlsten Tag mit 14° C und in der Nacht nur 4° C Wärme.

Zu Beginn des Monats waren fast überall Gewitterregen an der Tagesordnung, doch nur an wenigen Stellen regnete es so ergiebig, daß die Feuchtigkeit tiefer in den Boden hätte eindringen können. Etwas bevorzugt schien in der Beziehung Kujawien (Lachmirowice 18 mm) und der Kreis Wreschen (Strzalkowo 21 mm und etwas Hagel) zu sein. Sonst betrug die Niederschlagsmenge meist nur 0 bis höchstens 5 Millimeter.

Bereits in den ersten Maitagen fing der Roggen an zu schossen und einige Tage darauf blühte er schon auf den leichteren Böden. Der Bestand ist dünn, die Halme kurz. Nur auf feuchten Böden ist das Aussehen normal. Der Weizen paßt

sich der Güte des Bodens besonders an. Auffallend ist die gute Wirkung, auch nur kleiner Gaben, von leicht löslichen Stickstoffdüngemitteln. Die Entwicklung wurde stark gefördert und die Blüte trat ca. 5 Tage später ein. Das gedüngte Getreide zeigt sich widerstandsfähiger gegen die Trockenheit. Die Unkrautentwicklung im Getreide ist verhältnismäßig gering; nur auf den sehr zeitig, Mitte März und früher, bestellten Feldern zeigte es sich besonders dort üppig, wo es durch rechtzeitiges Eggen nicht bekämpft wurde. Disteln treten stark auf. Das Stechen schadet am meisten der Pflanze, wenn sie schon fast ausgewachsen. Die Wintergerste hat Aehren geschoben, doch befriedigende Stände sind selten. Von der Sommerung ist der Sommerweizen auch nur mittelmäßig; Gerste und Hafer bekommen immer mehr gelbe Blätter. Erbsen haben geblüht und befriedigen bis jetzt. Der Raps hat wenig Schotenansatz, man schätzt: 50% weniger als im Vorjahre.

Am besten scheinen die Hackfrüchte die Trockenheit zu vertragen. Die Kartoffeln sind überall gleichmäßig aufgelaufen und die Rüben zeigen eine bewunderungswürdige Frische. Im Mai wurden noch viel Kartoffeln nach Abdüngung der letzten Schläge gepflanzt. Die anderen wurden gejätet, befahren und geeggt. Die Zuckerrüben erhielten die erste Hacke, wurden dann verhauen und zum Teil auch schon vereinzelt. In den von der Wanze bedrohten Gebieten hat man die Fangstreifen mit den Schädlingen bereits umgepflügt und die Rüben ausgesät.

In den ersten Maitagen war die Luzerne schnittreif, ebenso konnte mit dem Verfüttern von Inkarnatklee begonnen werden. Da bei der trockenen Witterung der Nachwuchs auf der Weide ein sehr geringer war, mußte das Vieh in vielen Fällen wieder im Stall gefüttert werden. Die Gräser begannen in der Berichtszeit ebenfalls zu blühen, so daß mit dem Mähen demnächst begonnen werden muß, wenn nicht die Güte des Futters durch zu späte Mahd leiden soll. Auf den höher gelegenen Wiesen fällt der erste Schnitt ganz aus.

Der mit dem Kleekarren gesäte Klee ist meist verdorrt. Klee, der eingedrillt wurde, erwies sich widerstandsfähiger. Die Seradella ist gut aufgegangen, doch wird sie stark vom Erdfloh befallen.

Der Maikäfer ist nicht überall sehr stark aufgetreten und ist um den 10. Mai zum großen Teil wieder verschwunden. Kahle Bäume zeugen von seiner Gefräßigkeit. Die Saatkrähen haben erheblich zu seiner Vernichtung beigetragen, darum zerstört nicht die Horste der Krähen. Als Nachfolger des Maikäfers sind Raupen an den Obstbäumen in großen Mengen beobachtet worden, sie können durch Verbrennen mit der Raupenfackel noch vernichtet werden.

Nach guter Vorfrucht ist der Weizen vielfach vom Rost und Mehltau befallen. Die Rüben leiden nesterweise unter dem Wurzelbrand.

Wie alljährlich beobachtet man jetzt Verdauungsstörungen bei den Haustieren, besonders bei Schweinen und Kälbern, häufig. Diese Störungen bewirkt **plötzlicher Futterwechsel**; oft ist es eine Vergiftungserscheinung, die vom Verfüttern nicht entkeimter Kartoffeln herrührt. Mit der warmen Witterung (Fliegen) tritt auch wieder Rotlauf häufiger auf.

Infolge weiterer Häufung von Getreide in den Mühlen und staatlichen Getreidemagazinen und dem anhaltenden Angebot von seiten der Landwirte ist in der Mitte der Berichtszeit der Roggen auf 5.70 zł, der Weizen auf 7.— zł gefallen. Gegen Ende der Berichtszeit zogen die Preise wieder etwas an. Baconschweine brachten am 14. 5. pro Ztr. 22 zł, Fettschweine von 2.50 bis 3 Ztr. 25 zł, hochtragende Kühe 250 zł. Bei dem niedrigen Wasserstande sind die Flüsse auch nicht mehr befahrbar, was zur Verringerung des Absatzes beiträgt

Gerüsttrocknung.

Von Dr. A. **Köstlin**, Berlin.

Die Gerüsttrocknung ist heute wichtiger denn je. Sie muß uns helfen, mehr Eiweiß aus eigener Scholle zu erzeugen. Bei der reinen Bodentrocknung gehen im allgemeinen 20—30% mehr verdauliches Eiweiß verloren als bei der Gerüsttrocknung. Trotzdem wird auch bei uns ein großer Teil des Rauhfutters bodentrocken geerntet.

Die Gerüsttrocknung führt sich nur langsam allgemein ein, da an ihr der Vorwurf des vermehrten Arbeitsaufwandes haftet. Er mag in manchen Jahren für bestimmte Gegenden nicht ganz unberechtigt sein. Jedoch ist im Durchschnitt mehrerer Jahre der Arbeitsaufwand für Gerüsttrocknung annähernd gleich dem für Bodentrocknung, denn in nassen Jahren kann Bodentrocknung erheblich mehr Arbeit verursachen als Gerüsttrocknung, die in einigen Methoden so gut wie ganz, in anderen weitgehend unabhängig vom Wetter macht. Anschaffung und Instandhaltung der Gerüste sollten kein Ablehnungsgrund für die Gerüsttrocknung sein, da sie doch häufig ohne große Barausgaben während arbeitsarmer Zeiten im eigenen Betrieb erledigt werden können. Dagegen tritt der Wert der Gerüsttrocknung durch Sicherstellung der Heuernte und durch die Mehrgewinnung von Eiweiß aus eigener Scholle heute besonders offen zutage. Erst mit dem Gerüst läßt sich wirklich eiweißreiches Rauhfutter erzeugen. Bekanntlich ist vor der Blüte der Eiweißgehalt des Futters am höchsten. Wenn auch der Ertrag an Trockenmasse nach diesem Zeitpunkt noch weiter steigt, so kann es doch für viele Wirtschaften, die über eine reichliche Rauhfuttergrundlage in Form von Heu und Futterstroh verfügen, zweckmäßig sein, einen Teil ihres Futters früh zu mähen. Dieses junge Futter läßt sich jedoch nur an kleinen Trockengerüsten so gewinnen, daß es wirklich einen hohen Eiweißgehalt besitzt und einen gewissen Ersatz für andere meist zugekaufte Eiweißfuttermittel darstellt. Durch diese Art der Rauhfuttergewinnung kann nun natürlich der Eiweißbedarf eines Leistungsstalles für die Winterfütterung nicht vollständig aus dem eigenen Betrieb gedeckt werden. Abgesehen von der Unmöglichkeit, genug Fläche für eine derartige Futtergewinnung bereit zu stellen, ist für die Tiere die Aufnahme von Rauhfutter beschränkt — höchstens 10—12 kg je Kuh und Tag —. Eine hohe Leistung, wie sie mit Kraftfuttermitteln erreichbar ist, mit bestem eiweißreichen Rauhfutter zu erzielen, muß an der beschränkten Futteraufnahmefähigkeit der Tiere scheitern. Eiweißreiches Rauhfutter kann also nur einen Teil des Leistungsfutters — die Grundlage — liefern. Eine wirklich gute Milchleistung wird bei Stallfütterung und nährstoffarmem Grundfutter nur mit Kraftfutter, jedoch in geringeren Mengen als früher, erreicht werden können.

Bei der Gerüsttrocknung selbst können zwei Trocknungsarten unterschieden werden. Die „Grünhüttung": das Futter wird in frischem bis lufttrockenem Zustand bald nach dem Schnitt angehängt, und die „Welkhüttung": das Futter wird erst nach mehrtägiger Bodentrocknung stark getrocknet gereutert. Die Welkhüttung ist weitgehend vom Wetter abhängig und deshalb unter Umständen mit erheblichen Verlusten verbunden. Dagegen ist bei ihr weniger Masse aufzureutern und die großlastigen Gerüste: große Dreibeinreuter und große Heuhütten können verwendet werden. Je nach Ertrag (30 bis 50 dz Heu je ha) werden 20—40 große Dreibeinreuter oder 60—100 große Heuhütten je ha gebraucht. Bei gutem Welkewetter ist der Arbeitsaufwand mit solchen Gerüsten geringer als bei anderen Trocknungsarten, jedoch eignen sie sich nicht für die Trocknung von jungem Futter. Junges Futter kann bei der Bodentrocknung entweder durch Niederschläge oder beim Wenden und „Rühren" durch Abbrechen der wertvollsten Teile erheblich an Nährwert verlieren. Deshalb muß es bald nach dem Schnitt höchstens lufttrocken auf die Gerüste gebracht werden. Dies verlangt jedoch, daß die Gerüste nur wenig behängt und kleine Gerüste in größerer Zahl verwendet werden. Diese Trocknungsart enthält unbedingt am wenigsten Verlustrisiko, wenn sie vielleicht auch in trockenen Jahren (10 mm Regen in 6 Trocknungstagen) den doppelten Arbeitsaufwand der Bodentrocknung verursacht. Durchgeführt werden kann sie mit verschiedenen Gerüstarten. Für ebene Lagen eignen sich am besten die kleinen Heuhütten, von denen bei einem Ertrag von 30—50 dz je ha 150—120 Stück für 1 ha benötigt werden. In bergigem, niederschlagsreichem Gelände und bei nicht zu hartem Boden werden mit Vorteil

einschlagbare Schwedenreuter und Allgäuer Heinzen verwendet. Bei obigen Erträgen sind für ein ha 400—800 Heinzen und 400—800 Schwedenreuter 200—270 Pfähle, 1800 bis 2500 m Draht) nötig.

Die Handarbeit bei der Gerüsttrocknung läßt sich durch Zuhilfenahme geeigneter Geräte erheblich erleichtern. Beim Heranbringen des Futters an die Gerüste müssen die Zugtiere eingesetzt werden, dadurch wird der Leerlauf beschränkt und die Arbeit wesentlich beschleunigt. Schwadenrechen und Pferdeharke können das Futter in Schwaden neben die Gerüstreihe ziehen. Auch der Heuraffer kann hier verwendet werden. Bei den großlastigen Reutern und Heuhütten kann auch der umgekehrte Weg eingeschlagen werden: Der Reuter wird an das Futter herangebracht. Man setzt das Gerüst auf eine Reuterschleife — ähnlich einer Mistschleife ohne Bretter — und läßt es von einem Pferd so lange am Schwad entlang ziehen, bis es voll gepackt ist. Das Gerüst wird entweder von der Reuterschleife abgehoben oder das Pferd zieht die Schleife unter dem festgehaltenen Gerüst weg. Derartige Hilfsmittel gestatten es, den menschlichen Arbeitsaufwand für die Gerüsttrocknung so weit zu senken, daß die Trocknung von 50 dz Heu auf kleinen Gerüsten 80—120 Personenstunden und auf großen Gerüsten 60—80 Personenstunden erfordert, also dem der Bodentrocknung bei mittleren Niederschlagsmengen annähernd gleichkommt. R. K. T. L.

Erntemaschinen rechtzeitig instandsetzen.

Von Ing. W. Harder, Deulakraft.

In den meisten Fällen ist es so, daß der Landwirt mit der Nachprüfung bzw. Instandsetzung seiner Maschinen bis auf den letzten Tag wartet. Entweder wird dann nur eine flüchtige Ueberholung gemacht, oder die Maschine wird so wieder in Betrieb genommen, wie sie im Vorjahre stehengeblieben ist. Die Folge davon ist, daß während der Ernte Störungen eintreten, wodurch evtl. große Verluste entstehen.

Bald steht die Heuernte vor der Tür. Der größte Helfer ist der Grasmäher, und so ist es jetzt schon an der Zeit, ihn richtig durchzuprüfen. Falls Ersatzteile erforderlich sind, können sie dann in aller Ruhe beschafft und eingebaut werden.

Vor allen Dingen ist das Auge auf die Schneidvorrichtung zu richten, weil diese am meisten dem Verschleiß ausgesetzt ist. Und wenn Schwerzügigkeit oder dgl. an der Maschine bemerkt wurden, dann ist die Ursache zu 70 bis 80% gerade im Schneidbalken zu finden. Dies Beobachtungen werden immer wieder in der Praxis gemacht.

Um einen einwandfreien Schnitt auszuführen, müssen zwei scharfe Schneiden, eine Hauptschneide und eine Gegenschneide, vorhanden sein. Erstere ist ja die Messerklinge selbst, und die Gegenschneide ist in den meisten Fällen eine auswechselbare Stahlplatte, die in den Finger eingenietet ist. Sie läßt sich solange nachschleifen, als sie noch seitlich über die Fingerkante hinausragt; andernfalls muß sie durch eine neue Platte ersetzt werden.

Die Schärfe allein genügt aber nicht, wenn nicht beide Schneiden fest aufeinander liegen. Das Gras wird dann abgequetscht statt abgeschnitten, was sich in erster Linie auf die Zugkraft auswirkt, aber auch die Grasnarbe leidet darunter. Manchmal berühren sich nur einzelne Schneiden nicht, wenn z. B. einzelne längere Finger verbogen sind. Diese müssen dann alle unter sich ausgerichtet werden, und zwar sind da nicht die Spitzen maßgebend, sondern die Stahlplatten müssen auf einer Linie liegen. Man spannt am besten den ganzen Schneidbalken, mit den Fingern nach oben zeigend, in den Schraubstock, zieht eine dünne, glatte Schnur über sämtliche Fingerplatten und schlägt die Finger soweit vor bzw. zurück, daß die Schnur überall gleichmäßig berührt wird. Wer ein gutes Auge hat, kann das Ausrichten auch ohne Schnur vornehmen. Gleiten die Klingen trotzdem nicht fest über die Platten, so müssen die Messerhalter — bei einem fünf Fuß langen Balken sind meistens vier Stück vorhanden — ebenfalls herangerichtet werden. Es ist vorteilhaft, dabei das Messer solange herauszuziehen. Unter den Druckdaumen liegen noch Stahlplatten, die den Messerrücken führen sollen. Auch diese müssen stets soweit nachgesetzt werden, daß das Messer nicht in seiner Bahn klappert; sonst werden in allerkürzester Zeit sowohl der Messerrücken selbst als auch die Stege von den Fingern ausgeschlagen sein. Die Stahlplatten sind mit Schlitzen versehen, so daß das Nachstellen ohne weiteres möglich ist.

Sehr wichtig ist schließlich noch, daß die Treibstange und der Messerrücken in Arbeitsstellung eine gerade Linie bilden. Besser kann der Messerbalken mit dem äußeren Schuh etwas vorlaufen als schräg nachschleppen, denn darin ist oft die Ursache des häufigen Brechens der Treibstange zu finden. Das Nachschleppen kann eintreten, wenn mit der Schneidvorrichtung ein Baum oder dgl. gerammt wurde und dadurch die Gabelung, in der der Balken an der Maschine hängt, verbogen ist. Dann muß das Stück unbedingt in einer Reparaturwerkstatt warm zurückgebogen werden.

Schließlich ist noch nachzuprüfen, ob die Messerklingen sich genau von der Mitte eines Fingers bis zur Mitte des nächsten (bei Tiefschnittbalken bis zur Mitte des übernächsten Fingers) bewegen. Ist das nicht der Fall, so kann die Messerstange entweder zu kurz oder zu lang sein. Der Schaden muß dann sofort behoben werden, sonst wird das Gras teils abgerissen, und die Maschine läuft schwer. Dieser Punkt ist ganz besonders zu beachten, wenn eine neue Messerstange eingepaßt wird. R. K. T. L. = Berlin.

Zinssenkung im Genossenschaftswesen.

Zu dem Geschäftsbericht der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Berlin entnehmen wir der „Nationalsozialistischen Landpost" die nachstehenden Ausführungen über die Zinssenkung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Deutschlands:

Um so mehr muß aber auch hier die durchgreifende Zinssenkung anerkannt werden, die dazu führte, daß sich die Spar- und Darlehnskassen im Verhältnis zu den übrigen Kreditinstituten mit der geringsten Zinsspanne begnügen. Nach den Feststellungen der Bankenuntersuchung sind die Spar- und Darlehnskassen auf Grund ihrer meist ehrenamtlichen Verwaltung bereits bei einer Zinsspanne von 1,75% angekommen, während die nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen zulässige Zinsspanne noch 3,5% beträgt und wohl auch von einzelnen Bankinstituten noch in Anspruch genommen wird.

Außer den Hemmungen, die einer notwendigen weiteren Senkung in den personellen Bindungen entgegenstehen, ist aber zu berücksichtigen, daß die landwirtschaftlichen Kreditinstitute nicht einseitig eine Zinssenkung durchführen können, ohne daß die übrige Geldwirtschaft mitgeht. Würden z. B. die Zinsen für die Einlagen in den landwirtschaftlichen Kreditinstituten erheblich unter das allgemein übliche Maß gesenkt — und das wäre die Voraussetzung für eine weitere durchgreifende Senkung der Schuldzinsen — dann wäre die zwangsläufige Folge, daß die Einlagen vom Lande abgezogen und in andere städtische Banken fließen würden, die höhere Zinsen gewähren. Die Entblößung des Landes von Betriebsmitteln würde aber wiederum die Aufnahme der bekanntlich sehr teueren Bankkredite notwendig machen, so daß eine einseitige Zinssenkung auf dem Lande das Gegenteil von dem erreichen würde, was bezweckt war, nämlich eine erhebliche Erhöhung der Kreditzinsen, die der Bauer und Landwirt zu bezahlen hätte.

Solange sich nicht in der Gesamtwirtschaft eine allgemeine Zinssenkung durchführen läßt, bleibt nur noch der eine Weg offen, und das ist der einer möglichsten Förderung des Sparverkehrs auf dem Lande und der Erfassung aller verfügbaren Betriebsmittel in den landwirtschaftlichen Kreditinstituten. Die weitgehendste Senkung der Schuldzinsen wird unter Zugrundelegung eines gleichen Guthabenzinssatzes naturgemäß von denjenigen Geldinstituten durchgeführt werden

Banken, die sich mit der niedrigsten Zinsspanne begnügen, und das sind die Spar- und Darlehnskassen, die außer ihrer meist ehrenamtlichen Verwaltung in der Verbindung mit dem Warengeschäft den Bauern besondere Vorteile bieten können. Es entsteht nämlich hierbei die Möglichkeit, die Unkosten auf beide Geschäftszweige zu verteilen und gegebenenfalls auch die Ueberschüsse aus dem Warengeschäft für eine weitere Senkung der Schuldzinsen zu benutzen. Aus dieser Tatsache ergibt sich die besondere Stellung der genossenschaftlichen Dorfkassen, die wegen ihrer inneren Einstellung und des geschäftlichen Aufbaues nicht in eine Reihe gestellt werden können mit den übrigen Bankinstituten. Sie stehen zu diesen sogar in einem gewissen Gegensatz, weil sie nicht Selbstzweck sind und dem Erwerb dienen, sondern eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der in ihnen vereinigten Bauern und Landwirte darstellen. Es wäre kaum zu verstehen, wenn diese Genossenschaftsmitglieder, die entweder als Kreditgeber oder als Einleger an einer möglichst niedrigen Zinsspanne interessiert sind, nicht auf eine weitere Senkung der Zinsspanne hinwirken würden. Hierin liegt die beste Gewähr dafür, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf diesem Wege immer führend sein werden. Dr. H. B. St.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Lohnsätze für Wiesen- und Kleemähen.

Infolge der sich ständig verschlechternden Wirtschaftslage ist die Tarifkommission nicht in der Lage, Richtlinien für die Akkordlöhne von Wiesen- und Kleemähen herauszugeben. Im vergangenen Jahre empfahlen wir, je Morgen 2,50 Zl. zu zahlen. Da in diesem Jahre der Wuchs von Wiesen und Klee wohl allgemein als sehr schlecht zu bezeichnen ist, bitten wir unsere Mitglieder, sofern sie in Akkord mähen lassen wollen, den Akkordsatz den dortigen Verhältnissen entsprechend selbst mit den Arbeitnehmern zu vereinbaren.

Arbeitgeberverband.
Stegmann. Friederici.

Bekanntmachung für alle Ehemaligen und Schüler der Landwirtschaftsschule Birnbaum!

Die diesjährige Arbeitswoche findet vom 10. bis 17. Juni statt. In der Zeit wird eine mehrtägige Radtour unternommen. Es werden eine Reihe von Bauernvereinen besucht. Wirtschaften mit Weiden- und Hopfenbau besichtigt, die an der Strecke Birnbaum—Bentschen—Wollstein—Neutomischel—Birnbaum liegen. Waschzeug, Decke, Fahrrad sind mitzubringen. Die Unkosten sind gering. Zahlreiche Beteiligung ist erwünscht. Anmeldungen sind bis Ende dieses Monats an die Landwirtschaftsschule Międzychód zu richten.

Internationales Reit- und Fahrturnier in Warschau.

Wir verweisen nochmals auf die Bekanntgabe in Nr. 17 des Zentralwochenblattes. Letzter Termin für die Anmeldungen zur gemeinsamen Fahrt zum Reitturnier Warschau ist der 28. Mai. Meldungen nimmt entgegen die Geschäftsstelle der Turniervereinigung bei der Welage, Poznań, Piekary 16/17.

Turniervereinigung der Welage.

Vereinskalender.

Bezirk Posen I.

Sprechstunden: Posen: Jeden Mittwoch vorm. in der Geschäftsstelle, ul. Piekary 16/17. **Neutomischel:** Mittwoch, 30. 5., Donnerstag, 7., 14., 21. und 28. 6. in der Konditorei Kern. **Bentschen:** Freitag, 25. 5., bei Frau Trojanowski. **Zirke:** Montag, 28. 5., bei Frl. Heinzel. **Birnbaum:** Dienstag, 29. 5., von 9—12 Uhr bei Weigelt. **Lwówek:** Montag, 4. 6., in der Spar- und Darlehnskasse. **Samter:** Dienstag, 12. 6., in der Genossenschaft. **Versammlungen und Veranstaltungen:** Die **Ortsgruppe Pinne** veranstaltet Sonnabend, 26. 5., eine Flurbesichtigung in Chelminko. Treffpunkt pünktlich 2 Uhr bei Herrn Hermann Meißner in Chelminko. Leitung: Versuchsringleiter Döhring. Aussprache über das Gesehene bei Herrn Hahnfeld in Chelminko mit anschließendem gemütlichem Beisammensein und Tanz. Sämtliche Mitglieder und deren Angehörige der Ortsgruppe Pinne sowie der Nachbarvereine sind herzl. eingeladen. **Ortsgruppe Opalenica und Frauenabteilung:** Sonnabend, 26. 5., nachm. 4 Uhr bei Korzeniewski in Opalenica mit Kaffeetafel. 1) Vortrag Frl. Dr. Weidemann-Posen: „Erste Hilfe bei Unglücksfällen" und „Kinderpflege". 2) Besprechungen über die Heilhilfe. Sämtliche Mitglieder, sowie die erwachsenen Angehörigen, sind zu der Veranstaltung herzl. eingeladen. Wegen **Punkt 2** der Tagesordnung ist es dringend erforderlich, daß alle diejenigen, welche der Heilhilfe angeschlossen sind, erscheinen. Der Kaffee wird aus der Vereinskasse gestiftet. Gebäck ist mitzubringen. **Ortsgruppe Mechnatsch-Milostowo:** Sonnabend, 26. 5., nachm. 6 Uhr bei Herrn Meitchen in Milostowo. Vortrag des Dipl. Ldw. Zern-Miedzychód: „Maßnahmen zur Gesunderhaltung unserer Kulturpflanzen." Es ist Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes zu erscheinen, da nach der Sitzung brennende Tagesfragen erledigt werden müssen. **Ortsgruppe Zirke:** Flurschau am Sonntag, 3. 6., nach dem Gute Bialokosz. Sammelpunkt für Chrzypsko u. Umgegend Chaussee-Bahnhof Chrzypsko, für Zirke u. Umgegend Gut Gr. Lenschetz um 2 Uhr nachm. Anschließend Aussprache über das Gesehene, gemütl. Beisammensein und Tanz. **Ortsgruppen Złotniki und Morasko:** Versammlung 31. 5. (Fronleichnam), um 4½ Uhr bei Schmalz, Suchylas. Vortrag Dir. Reissert-Posen: „Sommerarbeiten im ländlichen Hausgarten".

Bezirk Posen II.

Sprechstunden: Posen: Jeden Freitag vorm. in der Geschäftsstelle, ul. Piekary 16/17. **Schrimm:** Montag, d. 28. 5., vorm. 10 Uhr Hotel Centralny. **Wreschen:** Donnerstag, d. 7. 6., vorm. 10 Uhr im Konsum. **Versammlungen und Veranstaltungen: Ortsgruppe Briesen:** Die für Freitag, 25. 5., vorgesehene Wiesenschau fällt aus. Am Sonntag, 3. 6., findet eine Flurschau statt. Alles Nähere wird noch bekanntgegeben. **Ortsgruppe Książ:** Versammlung Sonnabend, 26. 5., nachm. 4 Uhr im Hotel Bulinski. Herr Plate spricht über „Futterpflanzenbau und Trockenfuttergefahren". **Ortsgruppe Latalice:** Die für Mittwoch, 30. 5., festgelegte Versammlung im Gasthaus Latalice findet nicht um 3 Uhr, sondern um 4½ Uhr dortselbst statt. **Ortsgruppe Kirchplatz Borui:** Zu dem in Jablone stattfindenden Haushaltungskursus können noch einige Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Umgehende Meldungen erbeten an Herrn Otto Heider, Borujestara.

Bezirk Bromberg.

Versammlungen: Ortsgruppe Jabłónko: 27. 5. um 2 Uhr Gasthaus Thielmann. **Ortsgruppe Łukowiec:** 4. 6. um 3 Uhr Gasthaus Golz. **Ortsgruppe Chrośna:** 7. 6. um 5 Uhr Gasthaus Griesbach. **Ortsgruppe Żołędowo:** 11. 6. um 3 Uhr bei Herrn Möller. In allen Versammlungen Vortrag des Herrn Huth-**Bromberg** über: „Sibirien und seine weltwirtschaftliche Bedeutung".

Bezirk Gnesen.

Ortsgruppe Gollantsch: Donnerstag, 24. 5., Treffpunkt 10½ Uhr am Gasthaus Morkau zur Wiesenschau mit Beratung von Kulturbaumeister Plate. Anschließend Fahrt nach Stołężyn zur Besichtigung der dortigen Kulturwiesen. **Sprechstunden: Znin:** Dienstag, 12. 6., von 9 bis 11 Uhr bei Jeske. Die auf den 29. 5. festgesetzte Sprechstunde muß ausfallen. **Gnesen:** Die Sprechstunde im Büro der Geschäftsstelle, die Dr. Klusak am 5. 6. abhalten sollte, fällt aus und wird am Dienstag, 19. 6., von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. abgehalten. **Ortsgruppe Welnau:** Flurschau Donnerstag, 31. 5. Treffpunkt 3 Uhr nachm. in Rybiniec. Nach der Flurschau gemütliches Beisammensein im Rybiniecer Wäldchen. Alle Mitglieder sind mit Angehörigen herzlichst eingeladen. **Ortsgruppe Kletzko:** Versammlung Donnerstag, 31. 5., um 3 Uhr bei Krüger, Paulsdorf. Vortrag über Tagesfragen.

Bezirk Hohensalza.

Die Landw. Vereine Radłowo und Dąbrowa veranstalten Donnerstag, 31. 5., einen Maiausflug in den Mieruciner Wald. Treffpunkt für den Verein Dąbrowa 1¼ Uhr bei Herrn Milbradt, Mierucin, für den Verein Radłowo 1¾ Uhr bei Herrn Kadow, Radłowo. Die Mitglieder und die Angehörigen, vor allem auch die Jugend, sind hierzu herzlichst eingeladen. Mandolinen usw., Liederbücher (111 Lieder) sind mitzubringen. Für die Jugend stehen bei Herrn Kadow, Radłowo, zwei Leiterwagen zur Verfügung. **Ortsgruppe Tremessen:** Flurschau 3. 6. Treffpunkt um 3 Uhr an der Schule in Ostrowite. Die Leitung der Flurschau hat Wiesenbaumeister Plate-Posen übernommen. **Kreisverein Mogilno:** Getrennte Flurschauen der Ortsgruppen des Kreises Mogilno finden am 2. und 3. 6. mit folgenden gemeinsamen Endzielen statt: 2. 6. Endziel in Rękawczynek bei Herrn Kunkel um 14.30 Uhr. 3. 6. Endziel in Suchorzew (Trockau) bei Herrn Krämer um 14.30 Uhr. Zug und Abfahrtszeit setzt die Ortsgruppe fest. Am Treffpunkt gemeinsame Kaffeetafel. Für Kaffee ist gesorgt. Gebäck und Tassen sind mitzubringen. Für Unterhaltung sorgt eine Spielschar durch Lieder und Volkstänze an denen sich jung und alt beteiligen kann.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Rawitsch: 25. 5. von 3—5 Uhr. Von 5—7 Uhr Unterweisung der Söhne unserer Mitglieder über das Grundbuch, und Sprechstunde am 8. 6. **Wollstein:** 1. 6. und 15. 6. **Ortsgruppe Reisen:** Gartenbesichtigung am 26. 5. um 4 Uhr (nicht um

3¾) bei Klosowski, Pomykowo, unter Leitung von Direktor Reissert. **Ortsgruppe Mohnsdorf:** Versammlung, 31. 5., um 4 Uhr in Swierczyn. Vortrag: Direktor Höpffner über „Landwirtschaftliche Tagesfragen". Anschließend Geschäftliches. **Kreisgruppe Gostyń:** Versammlung, 27. 5., um ½5 Uhr im Schützenhaus. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. **Ortsgruppe Reisen:** Unterweisung der Söhne unserer Mitglieder am 2. 6. um 5 Uhr nachm. bei Klopsch über das Grundbuch.

Bezirk Ostrowo.

Das Büro wird ab 1. 6. nach der ul. Gimnazjalna 25, 1. Etage (Kachelfabrik Kurzbach) verlegt. Sprechstunden: Koschmin: Montag, 28. 5., in der Genossenschaft. **Kempen:** Dienstag, 29. 5., im Schützenhaus. **Krotoschin:** Freitag, 1. 6., bei Pachale. In sämtlichen Sprechstunden werden die diesjährigen Hagelversicherungsdeklarationen und Neuaufnahmen entgegengenommen. **Versammlungen: Ortsgruppe Konarzewo:** Sonnabend, 26. 5., um 4 Uhr bei Seite, Konarzewo, mit Familienangehörigen. Vortrag: Dipl. Ldw. Bußmann. Vorstandswahlen. Kaffeetafel. Tanz. **Ortsgruppe Kaliszkowice:** Sonntag, 27. 5., im Anschluß an die Mitgliederversammlung des dortigen Kreditvereins bei Kocik, Kaliszkowice kaliske. Vortrag: Dipl. Ldw. Bußmann. **Ortsgruppe Kobylin:** Donnerstag, 31. 5. (Fronleichnam) um 2½ Uhr bei Taubner, Kobylin. **Wiesenschauen: Ortsgruppe Odolanów:** Mittwoch, 6. 6. **Ortsgruppe Przemysławki:** Montag, 4. 6. Näheres wird noch durch die Herren Vorsitzenden bekanntgegeben. Für die **Vereine Dt. Koschmin, Eichdorf, Blumenau, Steinitzheim und Lipowiec** findet Dienstag, den 5. Juni, um 2 Uhr eine Besichtigung der Gärtnereilehranstalt in Koschmin mit anschl. Vortrag von Dir. Reissert-Posen statt. Treffpunkt pünktlich an der Gärtnereilehranstalt. Besondere Einladungen an die Herren Vertrauensleute ergehen nicht.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunde: Kolmar: Mittwoch, 30. 5., bei Pieper. **Versammlungen: Ortsgruppe Kolmar:** Donnerstag, 31. 5., um 4 Uhr bei Dräger, Kirchdorf. Tagesordnung durch Einladung. **Ortsgruppe Tarnówko:** Sonnabend, 2. 6., um 4½ Uhr bei Lehmann. 1. Geschäftsbericht. 2. Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Anschl. um 6 Uhr Kaffeetafel (Kuchen ist mitzubringen) und gemütliches Beisammensein mit Tanz. Mitglieder mit ihren Angehörigen werden darauf besonders hingewiesen. **Ortsgruppe Jankendorf:** Montag, 4. 6., um 5 Uhr bei Zellmer. **Ortsgruppe Schmilau:** Mittwoch, 6. 6., um 7 Uhr in Zelgniewo bei Fritz.

Bezirk Wirsitz.

Sitzungen: Ortsgruppe Lobsenz: Sonnabend, 26. 5. um 6 Uhr bei Krainick. Auf der Tagesordnung u. a. landwirtschaftliche Vorträge und Besprechung über die Gründung eines bäuerlichen Baconlieferungsverbandes. **Ortsgruppe Hermannsdorf:** Sonntag, 27. 5., um 2.30 Uhr bei Krienke. **Sprechtage: Ortsgruppe Nakel:** Von 8—1 Uhr bei Heller am Freitag, 1. 6. **Ortsgruppe Wissek:** Sonnabend, 9. 6. von 3—6 Uhr bei Wolfram.

Genossenschaftliche Mitteilungen

Staatlicher Genossenschaftsrat.

Der Herr Finanzminister hat mit Schreiben vom 15. Mai d. J. Herrn Abgeordneten von Saenger in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Verbandsausschusses zum Mitglied des staatlichen Genossenschaftsrates berufen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Der 3. Juni als Genossenschaftstag.

Beim Genossenschaftsrat in Warschau wurde auf dessen Antrieb ein Ausschuß der Propaganda des Genossenschaftswesens ins Leben gerufen mit der Aufgabe den genossenschaftlichen Gedanken den breiten Massen nahe zu bringen.

Hier im Posenschen weiß wohl jeder, was eine Genossenschaft ist, welche Zwecke und Ziele sie hat, welche Vorteile sie bei richtiger Verwaltung ihren Mitgliedern gewähren kann. Hat es also Zweck, am 3. Juni, am Tage, den dieses Komitee für die Werbearbeit für das Genossenschaftswesen angesetzt hat, irgend etwas zu veranstalten?

Ja! Die Veranstaltungsorgane der meisten Genossenschaften werden sich darin einig sein, daß wenn auch bezüglich der Mitgliederwerbung oft nicht mehr allzuviel getan werden kann, das Zusammenarbeiten der Mitglieder und Verwaltungsorgane nicht immer recht klappen will. Worauf ist das zurückzuführen? Meist darauf, daß die Mitglieder noch immer nicht recht erfaßt haben, was die Genossenschaft ist.

Die Genossenschaft ist ein Verein, dessen äußere Organisation nur dann einwandfrei funktionieren kann, wenn unter den Angehörigen des Vereins die inneren Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Genossenschaft ist ein Verein, dessen äußere Organisation auf wirtschaftlichem Gebiet. D. h., daß jedes Mitglied verpflichtet ist, dem anderen zu helfen, wenn es auf die Hilfe des anderen Anspruch erheben will. Da man nun nicht diese Selbsthilfe von heute auf morgen aufbauen kann, ist es notwendig, daß der Genossenschaft ein ständiger Kreis von Wirtschaftsständen angehört. Es geht nun nicht, sich diesem Kreise anzuschließen, erst wenn man Hilfe braucht. Denn ein solcher Kreis von lauter Hilfsbedürftigen würde wohl nie leistungsfähig sein. Man muß schon vorher Mitglied gewesen sein, seine Bereitschaft zur Hilfeleistung gezeigt haben, damit man solche im Bedarfsfalle in Anspruch nehmen kann. Die Richtigkeit dieses Satzes mag durch das Beispiel einer Kreditgenossenschaft erläutert sein.

Diese hat den Zweck, den Mitgliedern durch Kredite über vorkommende Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Die Mittel zu diesen Krediten stammen meist aus den der Genossenschaft anvertrauten Spareinlagen. Das Vertrauen baut sich darauf auf, daß der Genossenschaft nicht nur Schuldner, sondern auch zahlreiche, ein gewisses Vermögen repräsentierende Mitglieder angehören und ihr Geschäftsbereich das Dorf ist, so daß die Vermögens- und Wirtschaftsverhältnisse der Schuldner den Verwaltungsorganen bekannt sind. Es muß also auch derjenige, der eben keinen Kredit braucht, durch seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft dazu beitragen, deren Kredit zu stärken, damit er im Bedarfsfalle aus den dieser Genossenschaft anvertrauten Geldern ebenfalls beliehen werden kann

Das Mitglied muß also hilfsbereit sein!

Die Verwaltung anvertrauter Gelder ist Vertrauenssache. Die in der Genossenschaft Zusammengeschlossenen müssen also dafür sorgen, daß unbedingt die Zuverlässigsten mit der Verwaltung beauftragt werden. Es geht nicht an, wahllos Vorschläge zu machen, nur um sich selbst vor dem Gewähltwerden zu drücken, nur um andern die Pflichten aufzuhalsen! Das wäre ohne Verantwortungsgefühl gehandelt. Es geht nicht an, daß man, um persönliche Beziehungen zu fördern, den Nachbar zur Wahl in die Verwaltungsorgane vorschlägt, um dessen Ehrgeiz zu befriedigen. Das Mitglied muß seinen Antrag mit Pflichtbewußtsein und Tüchtigkeit des zur Wahl Vorgeschlagenen begründen können.

Es muß verantwortungsbewußt für seine Vorschläge eintreten können.

Hat das Mitglied die Männer, die sein Vertrauen besitzen, in die Verwaltung gewählt, so hat es deren ihm vielleicht nicht immer verständlichen Anordnungen Folge zu leisten. Es kann sich ja durch Rückfragen nach den Gründen erkundigen. Sind ihm die Maßnahmen nicht verständlich, so kann es sich an den Vorstand um Auskunft wenden oder in der Generalversammlung die Angelegenheit vorbringen.

Das Mitglied hat Disziplin zu wahren!

Hört es Gerüchte über die Genossenschaft, oder über einzelne Mitglieder der Verwaltungsorgane, die geeignet sind, den Ruf der Genossenschaft und das in sie gesetzte Vertrauen zu schädigen, hat es davon den Verwaltungsorganen Mitteilung zu machen, damit diese den Ursprung des Gerüchtes feststellen und ihnen entgegentreten können.

Es muß sich für seine Genossenschaft jederzeit einsetzen, überall und gegen jedermann!

Solcher Zusammenhalt stärkt das Vertrauen zur Genossenschaft, ermöglicht ihr ein in sich gefestigtes Bestehen und eine erschütterungsfreie Entwicklung.

In den Jahresversammlungen, zu denen sämtliche Mitglieder eingeladen werden, wird die Entwicklung der Genossenschaft besprochen. Der Revisionsbericht wird mit entsprechenden Erläuterungen vorgelegt. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich mit dem hierzu Gesagten vertraut zu machen und soweit es das Vorgetragene nicht versteht, um Aufklärung zu ersuchen. Es hat die Pflicht, aus dem Gehörten heraus sich ein Urteil, ungetrübt durch persönliche Meinungsverschiedenheiten, über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane zu machen und dann frank und frei, aber wohl überlegt seine Kritik vorzubringen. Kritisiert man einerseits die Tätigkeit der Verwaltungsorgane, ist es andererseits angebracht, ihnen aber auch für die mit gutem Willen geleistete Arbeit zu danken. Sind Mängel festgestellt worden, müssen

(Fortsetzung auf Seite 381.)

Nr. 21. 25. Mai 1934

Für die Landfrau

(Haus- und Hofwirtschaft, Kleintierzucht, Gemüse- und Obstbau, Gesundheitspflege, Erziehungsfragen)

Es glüht das Land, es lechzet
die ausgebrannte Au,
jedwedes Wesen ächzet
nach einem Tropfen Tau.
O Himmel, brich! Erschließe
dies Blau aus sprödem Stahl,
Nur Regen, Regen gieße
herab ins schwüle Tal!

Fr. Th. Fischer.

Die vielumstrittenen Schläge.

Mancher lehnt sie überhaupt ab in der Meinung, daß man seine Kinder auch müßte erziehen können, ohne sie zu schlagen. Andere wieder handeln mehr nach dem alten Spruch: „Schade um jeden Schlag, der vorbeigeht." Fraglos kommt es eben dabei weitgehend auf die grundsätzliche Einstellung der Eltern zu dieser Frage an.

Versucht man sich aber möglichst objektiv davon ein Bild zu machen und berücksicht man dabei ärztliche wie auch psychologische Gesichtspunkte, so wird man doch wohl eher zu der Auffassung neigen, daß man in der Erziehung die Bestrafung durch Schläge weitgehend ausschalten müßte. Zumindest aber muß gefordert werden, daß die Eltern es sich genauestens überlegen, ehe sie ihr Kind schlagen.

Erfahrungsgemäß tun dies jedoch insonderheit die meisten Eltern nicht und schlagen unüberlegt in einem Augenblick, wenn sie gereizt und überempfindlich sind. Und das ist natürlich falsch. Zumal eine so starke Bestrafung, wie Schläge es doch für das Ehrgefühl des Kindes sind, darf sicher nur dann angewendet werden, wenn ein wirklich ausreichender Grund dafür vorhanden ist. Und sicher ist es immer von Uebel, wenn Eltern unüberlegt bestrafen. Denn wenn man ein Kind zuviel schlägt, so verliert das ohnehin seine Wirkung, indem sich das Kind daran gewöhnt und sein Ehrgefühl dagegen abgestumpft wird. Auf diese Weise kann das Strafen durch Schläge seinen an sich schon recht zweifelhaften erzieherischen Wert schließlich vollkommen verlieren und nur noch zu einem Ereignis werden, durch welches aufgeregte Eltern ihre eigene Erregung beruhigen.

Das aber ist überhaupt die wesentliche Gefahr des Strafens durch Schläge. Zu oft muß man sehen, wie die Eltern das Kind gar nicht überlegt durch die Schläge bestrafen, sondern wie sie das Kind nur schlagen, weil sie über das betreffende Ereignis aufgebracht sind. Hinzu kommt dann meist, daß die Eltern an diesem Tage eigentlich schon aus ganz anderen Gründen reizbar sind, so daß sie vielleicht an einem anderen Tage das Kind überhaupt nicht geschlagen hätten. Das aber sind natürlich keine Grundsätze einer vernünftigen Erziehung. Denn es muß da unbedingt gefordert werden, daß das Strafmaß gleichbleibt und unabhängig von der augenblicklichen Laune des Erziehers ist.

Im allgemeinen kann man darum wohl mit Recht sagen, daß alle Eltern ihre Kinder so wenig wie möglich schlagen sollten. Und das gilt noch besonders dann, wenn die betreffenden Eltern von sich selbst wissen, daß sie leicht reizbar und schnell einmal wütend sind. Dann sollten sie es sich mehrmals überlegen, ehe sie zum Stock greifen — am besten aber das überhaupt grundsätzlich sein lassen.

Im übrigen sei hier noch gesagt, daß Schläge ,wenn sie nun einmal angewendet werden, nur mit dem Stock auf das Gesäß ausgeführt werden dürfen. Sogenannte Backpfeifen darf man nie verabfolgen. Sie können zu Verletzungen des Kindes führen, und überdies ist der Schlag ins Gesicht für jeden Menschen — also auch für das Kind — entehrend.

Wie man Freude machen kann.

Unter dieser Ueberschrift brachten wir in Nr. 45/1933 einen Bericht von zwei blinden Mädchen, in dem diese ihren Dank für schöne Herbstwochen auf dem Lande aussprachen.

Wir erinnern an diesen Bericht in der Hoffnung, daß sich in den Kreisen unserer Leserinnen, einige finden möchten, die unseren ärmsten und bedürftigsten Volksgenossen die Freude machen könnten, sie für einige Wochen im Sommer oder Herbst bei sich aufzunehmen. Die meisten werden davor zurückschrecken, weil sie glauben, daß sie, wenn sie Blinde bei sich aufnehmen, jemand zur Wartung stellen müßten. Das ist aber durchaus nicht nötig. Die Blinden werden hingebracht, einen Tag lang an allen Plätzen herumgeführt, an denen sie sich aufhalten dürfen, dann finden sie sich schon selbst zurecht. Am schönsten wäre es ja, wenn gleich zwei blinde Menschen Aufnahme finden könnten, weil sie sich dann nicht so vereinsamt vorkommen würden, denn alle wissen wir ja, daß die Landfrauen gerade in den kommenden Monaten am stärksten in die Arbeit eingespannt sind. Die meisten Blinden sind in allen mit der Hand auszuführenden Arbeiten sehr geschickt und werden den Hausfrauen auch gerne derartige Arbeiten abnehmen.

Wer in der Lage ist, einem blinden Menschen, die Wohltat eines Landaufenthaltes zu erweisen, den bitten wir, sich an die Blindenmutter, Schwester Augusta Schoenberg, Poznań, Patr. Jackowskiego 23, zu wenden.

Die Schriftleitung.

Arbeiten im Garten und auf dem Kleintierhof.

Im Obstgarten: Übermäßige Wildtriebe bei Frühjahrsveredlungen an Obstbäumen zurücknehmen. Einzelne als Zugäste stehen lassen, aber einkürzen.

Der Grünschnitt setzt bei Formbäumen durch Entspitzen der diesjährigen Triebe über dem 6. bis 8. Blattpaar ein.

Alle moniliakranken Zweige bei Steinobst bis ins gesunde Holz zurückschneiden.

Kirschen und Erdbeeren sind bei Trockenwetter tüchtig zu wässern, was zur besseren Ausbildung der Früchte wichtig ist.

Obstbäume, die nicht tragen wollen, durch Umlegen eines Drahtes ringeln. Ueberflüssige Wasserschosse entfernen.

Die Pflanzungen an Böschungen und Hängen werden mit einem Gießrand versehen und bei trocknem Wetter eingeschlemmt.

Im Gemüsegarten: Aussaaten von Endivien, Karotten, Spätkohlrabi, Lattich, Schnittlauch, Bohnenkraut, Dill, Grünkohl, Bohnen, Radies, Winterrettich können noch vorgenommen werden.

Tomaten, Gurken, Melonen sind rechtzeitig zu entgeizen.

Blattgemüse zum Verbrauch abends ernten, weil dann die meisten Assimilate vorhanden sind. Zum Versand morgens ernten, weil sie dann prall mit Feuchtigkeit gefüllt sind.

Porree wird in vorbereitetes Land am besten in kleine Furchen ausgepflanzt. Kartoffeln und Bohnen werden gehäufelt, ebenso Gurken.

Alle Würzkräuter müssen bei beginnender Blüte geschnitten werden. Sie werden an luftigen, trocknen Orten aufgehängt.

Die Eigelege und Raupen des Kohlweißlings müssen zerdrückt oder abgelesen werden. Am besten ist diese Arbeit von Kindern vorzunehmen.

Bei Trockenheit ist ein häufiges Durchhacken des Bodens notwendig.

Auch muß der Boden nach jedem Gewitterregen gelockert werden; denn die feste Erdkruste verhindert die für die Pflanzen so notwendige Durchlüftung.

Bei Regenwetter sind die Aussaaten zu verziehen.

Im Ziergarten: Alle Blumenbeete müssen vom Unkraut befreit und nochmals gelockert werden.

Starkwachsende Stauden sind an Stäben aufzubinden.

Neu angesäter Rasen wird zum zweiten Mal mit der Sense oder Sichel geschnitten. Das geschnittene Gras bleibt zur Beschattung liegen. Danach wird gewalzt oder angetreten und gewässert.

Alle Schlingpflanzen, Spaliere und Reben an Mauern und Wänden sind tüchtig mit der Kanne zu wässern.

Gelbsüchtige, anormale Blätter weisen auf Eisenmangel im Boden hin. Gießen mit Eisenvitriol und Natronsalpeter, je 15 g auf 1 Liter Wasser.

Schädlingsbekämpfung: Zeigt sich Mehltau an Rosen, so ist an warmen windstillen Tagen mit gemahlenem Schwefel zu stäuben. Bei Rostbefall alle erkrankten Triebe und Blätter abschneiden und verbrennen.

Welkende Pflanzen nach Engerlingen, Drahtwürmern und anderen Bodenschädlingen absuchen.

Die lästigen Ameisenbauten werden mit brühendem Wasser behandelt. Ferner ist das Eingraben von umgestülpten Blumentöpfen zu empfehlen, aus denen die Nester leicht zu entfernen sind.

Die Maulwurfsgrillennester werden durch Verfolgen der Gänge gesucht und durch Einträufeln von Schwefelkohlenstoff (feuergefährlich) vernichtet.

Bohnen, Erbsen und Gurken leiden leicht unter der roten Spinne. Diese Kulturen daher gleichmäßig feucht halten und öfter spritzen. Bei Befall hilft Spritzen mit Tabakpfeifenbrühe.

Die Tomaten leiden unter der Blattfleckenkrankheit oder Krebs. Ein wirksames Mittel ist die Kupferkalkbrühe in einprozentiger Lösung.

Balkonpflanzen, die vom Gärtner kommen, sind gegen Sonnenbrand durch Ueberlegen von Papier zu schützen. Allmählich müssen sie sich an die Witterung gewöhnen, andernfalls verbrennen die Blätter.

Pflanzen, die stark durchgewurzelt sind, können auch jetzt noch verpflanzt werden, müssen dann aber geschützt aufgestellt werden.

Die Fenster- und Balkonkästen sind ständig feucht zu halten und öfter zu düngen.

Die Topfblumen werden im Freien aufgestellt und in den Boden eingelassen, damit sie nicht so schnell austrocknen.

Sorgfältiges Gießen der Topfpflanzen ist notwendig.

Azaleen dürfen auf keinen Fall austrocknen, da sie dann die Blätter fallen lassen.

Puten: Die Putenaufzucht nimmt größeren Raum ein. Bis zum Alter von drei oder vier Wochen ist die Fütterung die gleiche wie bei Enten.

Heranwachsende Jungputen kann man jetzt unbedenklich auf den Kartoffelacker oder nach der ersten Heuernte auf die Wiese laufen lassen. Durch diese, der Natur mehr angepaßte Haltung und infoge der Aufnahme von Insekten und Gewürm geht das Wachstum bedeutend schneller vor sich.

Gänse: Bei gutem Weidegang genügt jetzt als Zufutter abends eine nicht allzu große Ration von gutem, vollkörnigem Hafer. Fehlt die Grasweide, so muß den Tieren in bestimmten Zwischenräumen kurzgeschnittenes Grünfutter gereicht werden. Frische Disteln werden gern genommen.

Welk gewordenes Grün ist schädlich, solches kann vor dem Gebrauch etwas angefeuchtet werden.

Enten: Enten der ersten Brut — etwa im Alter von 10 Wochen — werden vor Beginn der Mauser, also bevor die neuen Federkiele herauskommen, geschlachtet. Sie bringen jetzt die besten Preise.

Zur Zucht bestimmte Enten erhalten am besten nur einmal am Tage Weichfutter, bestehend aus Hafer- und Maisschrot, vermischt mit gekochten Kartoffeln und etwas Fischmehl. Zur Abendfütterung gibt man eine Portion Körner.

Mastenten gibt man jetzt vorzugsweise Weichfutter. Dabei soll etwas zerkleinerte Holzkohle nicht fehlen, sonst gibt es Darmkatarrh.

Hühner: Das Erbrüten der Hühnerküken muß unbedingt eingestellt werden.

In den Ausläufen ist für Schatten zu sorgen und die schlechten Teile der Ausläufe umzugraben und mit Gras einzusäen. Selbstverständlich müssen diese Teile vor dem Betreten von Geflügel geschützt werden. In kleinen Geflügelhaltungen ist das kaum möglich, da gewöhlich nur ein kleiner Auslauf zur Verfügung steht.

Alte Hennen, die nur noch wenig oder gar nicht mehr legen, werden ausgemerzt, damit Platz für die Junghennen geschaffen wird.

Der Ungezieferbekämpfung ist in der warmen Jahreszeit die größte Beachtung zu schenken. Besonders die Legenester sind recht oft zu desinfizieren.

Das Aufstellen eines Staubbades ist empfehlenswert. In den feinen körnigen Sand bringt man noch etwas Schwefelblüte und Tabakstaub.

Der Zwerghuhnzüchter kann jetzt, falls ihm bisher aus irgendeinem Grunde die Gelegenheit fehlte, noch seine Bruten ansetzen. Es ist dies jedoch nur im äußersten Falle ratsam, da Zwerghuhnküken ebenso wie die großen Hühner im Frühjahr erbrütet werden sollen.

Der Rassezüchter wird jetzt alles daran setzen, um seine diesjährigen, später geschlüpften Jungtiere möglichst schnell hochzubringen.

Tiere mit weichem Gefieder wie Orpington, Kochin, Brahma, Wyandotten usw. erhalten möglichst viel Weichfutter. Tiere solcher Rassen mit anliegenden., straffem Gefieder bekommen dagegen wenig Weichfutter und mehr Körner. Der Auslauf ist oft umzugraben.

Zweijährige und ältere Legehennen, die in der Legetätigkeit stark nachgelassen haben oder gar nicht mehr legen, werden jetzt ausgemerzt.

Angemästete Junghähnchen — im Gewicht von etwa 1 Kilogramm — bringen jetzt gute Preise.

Wo Milchabfälle verfüttert werden, ist darauf zu achten, daß das Futter nicht säuert.

Die Sauf- und Futtergefäße sind nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen.

Wer es möglich machen kann, bringe die Junghennen — ohne Hähne — auf die Weide. Sie entwickeln sich hier bedeutend besser, auch werden sie, da Wind und Wetter ausgesetzt, etwas abgehärtet.

Heublumen und Samen, d. s. Abfälle auf dem Heuboden, welche aus Grasteilen, abgebrochenen Blättern und Samen bestehen, und vom Fouragehändler jetzt recht billig abgegeben werden, lassen sich mit gutem Erfolg als Beifutter für Hühner verwenden, besonders im Winter, wenn es an Grünzeug fehlt. Damit diese jedoch vom Tierkörper richtig ausgenützt werden können, müssen sie vor der Verfütterung mit heißem Wasser überbrüht werden und mengt man noch etwas Kleie darunter. Auch als Einstreu in die Kükenställe sind diese Abfälle vorteilhaft zu verwerten, da die Küken hierdurch zum Scharren angeregt werden und sich die kleinen Sämereien heraussuchen.

Tauben: Freifliegende Tauben suchen sich jetzt den größten Teil ihres Futters auf den Feldern, wenn nötig, gibt man am späten Nachmittag noch eine Portion Körner. — In der Voliere gehaltene Rassetauben erhalten täglich kurzgeschnittenes Grünfutter, wie Salat, Vogelmiere und dergl. neben dem üblichen Körnerfutter, bestehend aus Wicken, kleinen Erbsen und Mais. Große Rassen bekommen dazu noch Pferdebohnen.

Vom Würzen beim Einmachen.

Beim Schmoren wie Einmachen grüner Stachelbeeren sollte die Beigabe von Vanille nicht vergessen werden, weil die Früchte dadurch viel an Wohlgeschmack gewinnen. Dagegen wäre es fehlerhaft, Erdbeeren, Himbeeren, Aprikosen, Pfirsiche, Mirabellen irgendeine Würze zuzusetzen, wie Brombeeren mit Zimt zu würzen ich einst geraten fand.

Den Johannisbeeren ihre scharfe Säure durch Beigabe von Möhren zu verringern, ist dagegen sehr empfehlenswert, und das um so mehr, weil man beim Genuß kaum einen Unterschied zwischen den Beeren und den feinwürfelig geschnittenen Möhren herausschmeckt. Zudem sind die Möhren neben dem Zuckersparen noch billige, dabei gute Strecker der Johannisbeerkonserve. Die feingewürfelten Möhren sind in Wasser weich zu kochen, werden danach gesüßt, die Johannisbeeren dazugetan, mit genügend Zucker versehen einmal aufgekocht und entweder in Steintöpfen, unter Pergamentpapier, aufbewahrt, worin sie sich auch im Anbruch tadellos halten, oder in Gläsern sterilisiert.

Erdbeeren oder Johannisbeeren.

5 kg Früchte, Zuckerlösung: 1 Liter Wasser, 1 kg Zucker.

Zubereitung: Die Erdbeeren müssen ganz frisch gepflückt sein; man nimmt nur tadellose Früchte, dreht Stiel und Kelchblätter ab, wäscht sie nur, wenn nötig, durch Abspülen in einem Durchschlag. Die Früchte legt man in einen möglichst weiten Kochtopf, gießt die abgekühlte Zuckerlösung darüber und erwärmt die Früchte ganz langsam auf 70 Grad Celsius, wobei man den Topf manchmal vorsichtig schütteln kann. Zur Erhaltung der roten Farbe der Erdbeeren kann man etwas Saft von roten Johannisbeeren hinzufügen. Nun wird der Topf zugedeckt und 24 Stunden fortgestellt. Dann werden die Erdbeeren vorsichtig in Gläser gefüllt, die Zuckerlösung wird darübergegossen und langsam bis auf 70 Grad Celsius erwärmt. Kochzeit 15—25 Minuten. Bleibt noch Saft übrig, so filtriert man ihn, füllt ihn in Flaschen und sterilisiert diese 10 Minuten bei 75 Grad Celsius.

Bemerkung: Johannisbeeren werden ebenso behandelt.

Beilage zum Landwirtschaftlichen Zentralwochenblatt.
Nr. 21 Poznań, Zwierzyniecka 13, I. 25. Mai 1934

Abänderung des Genossenschaftsgesetzes.

Durch Gesetz vom 13. 3. 1934 (Dz. Ust. Nr. 38) wurden folgende Aenderungen im Genossenschaftsgesetz mit Gültigkeit vom 9. Mai 1934 an eingeführt.

Wir führen sie an, wie sie in unsere deutsche in Buchform herausgegebene Uebersetzung einzusetzen sind.

1) Art. 5 Abs. 2 am Ende des 2. Satzes hinzufügen:

„wie gleichfalls eine Erklärung des Genossenschaftsrates oder des Revisionsverbandes (Art. 60 Abs. 2), die bestätigt, daß die Zweckmäßigkeit der Gründung der Genossenschaft sowie ihre wirtschaftlichen Absichten, die in der Satzung eingetragen sind, keine Vorbehalte hervorrufen.";

In dem gleichen Art. in dem bisherigen Abs. 3 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit ist das Gericht verpflichtet, die Eintragung der Genossenschaft vorzunehmen.";

2) Art. 6 neuen 2. Absatz hinzufügen:

„Die Satzung der Genossenschaft, die die Lieferung von Wohnungen an die Mitglieder zum Zwecke hat, muß die Bildung eines Baufonds vorsehen, die Rechte der Mitglieder auf Wohnungen regeln, die Grundsätze der Benutzung der Wohnungen sowie die Grundsätze der Einzahlung und der Rückerstattung von Baueinlagen bestimmen. Als eine Baueinlage gelten die Summen, die durch das Mitglied zur Deckung der mit dem Bau verbundenen Kosten eingezahlt werden.";

3) Art. 7 Abs. 1 Punkt 9 „(Art. 79 und 80)" durch „(Art. 78 und 79)" ersetzen;

4) Art. 10 neuer Wortlaut: „Das Organ für die Bekanntmachungen einer Genossenschaft, die einem Revisionsverbande angehört, ist die Zeitschrift, die das Organ des Verbandes ist; wenn die Bekanntmachungen der Genossenschaft nicht in dieser Zeitschrift aufgenommen werden können, dann werden sie in die Zeitschrift aufgenommen, die durch den Genossenschaftsrat für die Registerbekanntmachungen bestimmt ist.

Genossenschaften, die nicht einem Revisionsverbande angehören, müssen ihre Bekanntmachungen in der Zeitschrift veröffentlichen, die durch den Genossenschaftsrat für Registerbekanntmachungen bestimmt ist.";

5) Im Art. 17 Abs. 1 streichen: „den Tag des Beitritts", und nach dem Worte: „Anteile" hinzufügen: „den Tag der Unterschrift";

6) Art. 18 Abs. 2 streichen: „das Polizeiamt, der Ortsschulze";

7) Art 21 3. Absatz hinzufügen:

„Die Forderungen der Genossenschaft an das Mitglied wegen der Einzahlungen auf den Anteil oder wegen der beschlossenen Zuzahlungen unterliegen nicht der Beschlagnahme zugunsten der Gläubiger der Genossenschaft.";

Art. 23 Abs. 1 nach dem Worte: „kann" die Worte hinzufügen: „spätestens sechs Monate";

im gleichen Art. neuen 3. Absatz hinzufügen:

„Die Kündigung der Mitgliedschaft oder des Anteils, die während der Zeit der Dauer des Zahlungsaufschubes in der Genossenschaft oder des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsverfahren) vollzogen wird, wird als an dem Tage angemeldet angesehen, der unmittelbar dem Ablaufe der Frist des Zahlungsaufschubes oder der Beendigung des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsverfahren) folgt.";

9) Art. 24 streichen: „auf Grund eines rechtskräftigen Urteils";

im gleichen Art. neuen 2. Absatz hinzufügen:

„Die Beschlagnahme einer Forderung, die dem Mitglied im Falle des Austritts aus der Genossenschaft oder der Kündigung des Anteils zusteht, kann nicht auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung erfolgen.";

10) Art. 26 Abs. 1 die Ausdrücke: „durch eingeschriebenen Brief" ersetzen durch die Ausdrücke: „schriftlich gegen seine persönliche Quittung oder auch durch eingeschriebenen Brief, der unter der zuletzt durch das Mitglied angegebenen Adresse abgesandt wird.";

11) Art. 27 Abs. 3 die Worte: „aller Sonderfonds" ersetzen durch: „anderer eigenen Fonds mit Ausschluß der Reserve für die Tilgung";

12) Art. 28 neuen Absatz als 2. Absatz hinzufügen:

„Wenn die Genossenschaft im Laufe des im Abs. 1 angegebenen Zeitraumes Zahlungsaufschub erreicht hat oder wenn das Verfahren zur Abwendung des Konkurses (das Vergleichsverfahren) in bezug auf sie eingeleitet wurde, so verlängert sich der Zeitraum eines Jahres um die Zeit der Dauer des Zahlungsaufschubes oder des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses (des Vergleichsverfahrens.)";

in dem bisherigen 2. Abs., der als 3. bezeichnet wird, die Ausdrücke: „diese Vorschrift gilt" ersetzt durch die „diese Verordnungen gelten";

12a) Art. 30 nach dem Abs. 2 einen neuen Absatz hinzufügen:

„Im Falle der Vernichtung oder des Verlustes des Mitgliederregisters oder der Beitrittserklärungen kann die Mitgliedschaft vermittels anderer Beweise bestätigt werden.";

13) Art. 31 Abs. 2 die Worte streichen: „des Jahres";

14) Art. 36 nach dem Abs. 1 neuen zweiten Absatz hinzufügen:

„Die Kredite, die einem Mitglied erteilt werden, dürfen ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung nicht den Betrag übersteigen, der 10mal höher ist als die schon durch das betreffende Mitglied auf die erklärten Anteile eingezahlten Einzahlungen.";

in diesem Art. im Abs. 4 die Ausdrücke: „Art. 113, bzw. im Art. 114" durch die Worte ersetzen: „Art. 112 oder 113" (bereits so im deutschen Text); . . . .

15) Art. 40 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgenden Wortlaut: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die volle Fähigkeit zu Rechtshandlungen besitzen und Mitglieder der Genossenschaft sein. Wenn Mitglied der betreffenden Genossenschaft eine andere Genossenschaft oder eine juristische Person ist, so dürfen die Mitglieder dieser Genossenschaft oder die Vertreter der juristischen Person in den Aufsichtsrat berufen werden.";

in diesem Art. Abs. 2 wird: „Stimmenmehrheit der Anwesenden" durch die Worte: „Mehrheit der abgegebenen Stimmen" ersetzt;

16) Art. 46 Punkt 4 neuer Wortlaut:

„4) die Bestätigung der Bilanzen, der Jahresberichte sowie des Voranschlages";

17) im Art. 49 Abs. 3 werden die Worte: „Stimmenmehrheit der Anwesenden“ ersetzt durch „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“;

Art. 49 Abs. 4 letzte Satz neuer Wortlaut: „Die Abschrift des Protokolls übersendet der Vorstand der Genossenschaft im Laufe eines Monats vom Tage der Mitgliederversammlung an an den Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, wenn jedoch die Genossenschaft einem solchen Verbande nicht angehört, an den Genossenschaftsrat.“;

18) Art. 50 Abs. 4 die Worte: „der Genossenschaftsrat“ ersetzen durch: „der Vorsitzende des Genossenschaftrats, wobei in diesen Fällen die sechswöchige Frist zur Einleitung der Klage von dem Tage an gerechnet wird, an dem der Genossenschaftsrat oder der Verband die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung erhält (Art. 49 und 59)“;

im Art. 50 letzten Absatz streichen;

19) im Art. 52 den 2. Abs. streichen;

im gleichen Art. folgende neuen Absätze als 2. und 3. Abs. hinzufügen:

„Die Mitteilungen, die die Einleger sowie die durch sie in der Genossenschaft eingelegten Spareinlagen betreffen, müssen vor dritten Personen geheimgehalten werden, als welche nicht die Revisoren des zuständigen Revisionsverbandes oder die durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsrates bestimmten Revisoren angesehen werden; sie dürfen nur auf Verlangen des Gerichtes zur Kenntnis gebracht werden.

Die Bücher, Abrechnungen und alle Urkunden müssen sich immer in dem Lokale der Genossenschaft befinden und dürfen nur auf Verlangen des Gerichtes herausgegeben werden.“;

20) Art. 56 Abs. 1 am Ende den Satz hinzufügen::
„In jedem Falle müssen auf diesen Fonds die Eintrittsgelder angerechnet werden, welche, wenn die Satzung sie vorsieht, nicht die Hälfte des Anteiles übersteigen dürfen.“;

21) Art. 57 Abs. 2 die Worte: „der polnischen Landesdarlehnskasse“ ersetzen durch: „der Bank Polski“ (schon so im deutschen Text);

22) Art. 58 Abs. 5 erhält der 1. Satz den Wortlaut:

„Die Satzung oder der Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß die Gewinne der folgenden Jahre vor allem zur Wiederauffüllung der abgeschriebenen Anteile und darauf zur Rückerstattung der Zuzahlungen verwandt werden.“;

in dem gleichen Absatz erhält der 3. Satz den Wortlaut:

„In diesem Falle wird bis zur Vollendung der Rückerstattung der Zuzahlungen die Vorschrift des Art. 57 nicht angewandt; bis zur vollständigen Rückerstattung der Anteile wird gleichfalls die Vorschrift in Art. 56 Abs. 1 nicht angewandt.“;

Art. 58 als 6. Absatz folgenden neuen hinzufügen:

„Mangels der im vorhergehenden Absatz angegebenen Bestimmung der Satzung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wird die dem Mitgliede auf Grund des Art. 57 Abs. 2 und 3 zufallende Dividende in den folgenden Jahren auf seine abgeschriebenen Anteile verrechnet.“;

23) Art. 60 erhält den Wortlaut:

„In jeder Genossenschaft muß mindestens einmal auf das Jahr die Revision durchgeführt werden, wenn nicht der Genossenschaftsrat für die betreffende Genossenschaft einen anderen Revisionszeitraum festsetzt. Diese Vorschrift wird gleichfalls während der Zeit der Liquidation der Genossenschaft angewandt.

Die Revision üben die Verbände oder die Genossenschaften (Art. 70 Abs. 1) aus, denen der Finanzminister das Recht der Revision zuerkennt (Revisionsverbände).

Wenn die Genossenschaft nicht einem Revisionsverbande angehört, so führt der Vorsitzende des Genossenschaftsrates die Revision aus.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates kann die Revision einer Genossenschaft vornehmen, die einem Revisionsverbande angehört, deren Mitglieder andere Genossenschaften oder Vereinigungen sind. Wenn eine solche Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angehört, so kann der Finanzminister ihr die steuerlichen Erleichterungen zuerkennen, die den Revisionsverbänden angehörenden Genossenschaften zustehen.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates kann die Durchführung der Revision der nichtverbandlichen Genossenschaften den durch ihn bestimmten Revisoren, den Revisionsverbänden, den Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung oder anderen Organisationen und Instituten, wie den Verbänden der beruflichen Revisoren usw. übertragen. Während der Liquidation führt derjenige Revisionsverband die Revision durch, dem die Genossenschaft z. Zt. der Auflösung angehörte oder, wenn die Genossenschaft einem Verbande nicht angehörte, der Vorsitzende des Genossenschaftsrates.“;

24) der Art. 61 erhält den Wortlaut:

„Die Verbände oder Genossenschaften (Art. 70 Abs. 1), denen der Finanzminister das Revisionsrecht zuerkannt hat (Revisionsverbände), bestimmen für die ihnen angehörenden Genossenschaften die Revisoren, die der Vorsitzende des Genossenschaftsrates bestätigt.

Der Revisor ist verpflichtet, das Geheimnis über alle Nachrichten über die Geschäfte, die Umsätze und die bei der Revision bemerkten Unrichtigkeiten zu bewahren. Von der Pflicht der Bewahrung des Geheimnisses ist der Revisor gegenüber den Organen der revidierten Genossenschaft, gegenüber dem Organ, das ihn bestimmt hat, und gegenüber dem Gericht befreit.

Der Revisor kann die Revision einer Genossenschaft nicht durchführen, deren Mitglied er ist.

Wenn die Tätigkeit des Revisors nicht mit den ihn verpflichtenden Vorschriften im Einklang steht, so nimmt der Vorsitzende des Rates auf Grund eines Beschlusses des Genossenschaftsrates dem Revisor dauernd oder eine durch ihn bestimmte Zeit hindurch das Recht, Revisionen bei Genossenschaften vorzunehmen.

Der Genossenschaftsrat stellt die Befähigungsnormen für die Revisoren auf, die die Revision in Genossenschaften durchführen.“;

25) In Art. 62 Abs. 1 die Worte: „einmal auf 2 Jahre“ ersetzen durch: „einmal auf das Jahr“;

26) Art. 64 erhält den Wortlaut:

„Zweck der Revision ist die Prüfung, ob die Genossenschaft die Grundsätze des Genossenschaftswesens innehält und ob ihre Organisation oder Tätigkeit nicht im Widerspruch steht zu den geltenden Rechtsvorschriften, zu den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen sowie zu den Bestimmungen der Satzung. Außerdem muß die Revision ausweisen, ob die Genossenschaft nicht die Interessen dritter Personen und vornehmlich des Staatsschatzes bedroht, sowie, ob sie in Uebereinstimmung mit den Grundlagen der Satzung im Interesse des Wohles der Gesamtheit der Mitglieder verwaltet wird.

Der Genossenschaftsrat erläßt besondere Instruktionen, die die Durchführung der Revision sowie die Anfertigung des Revisionsberichtes betreffen.“;

27) Art. 65 erhält den Wortlaut:

„Wenn die Tätigkeit der Genossenschaft bedeutende Verfehlungen gegen das Recht oder die Satzung ausweist und die Genossenschaft sie nicht in der Frist beseitigt, die durch das den Revisor bestimmende Organ bestimmt wird, so kann das Registergericht auf Antrag dieses Organs im Wege des nichtstreitigen Verfahrens (Inzidentalverfahren) auf Auflösung der Genossenschaft erkennen.

In derselben Weise kann die Auflösung einer Genossenschaft auf Antrag des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates erfolgen, wenn die Genossenschaft im Laufe von drei Jahren vom Zeitpunkte ihrer Eintragung an trotz des Verlangens des Genossenschaftsrates nicht einem Revisionsverbande beigetreten ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 wird in dem Falle entsprechend angewandt, wenn die Genossenschaft die Führung des gemeinschaftlichen Unternehmens aufgibt.“;

28) Art. 67 die Worte: „dem Genossenschaftsrat" ersetzen durch: „dem Finanzminister zur Bestätigung";

29) Art. 68 die Absätze 1 und 2 streichen. An ihre Stelle 4 neue Absätze setzen:

„Dem in den Art. 66 und 67 bezeichneten Verbande kann der Finanzminister nach Anhörung des Gutachtens des Genossenschaftsrates das Recht der Ausübung der Revision, von der der Art. 60 spricht, zuerkennen.

Die Zuerkennung des Revisionsrechtes kann der Finanzminister nach Anhörung des Gutachtens des Genossenschaftsrates davon abhängig machen, daß sich der Verband nach dem Verlangen des Ministers bezüglich der Einschränkung oder Ausdehnung der Verbandstätigkeit richtet.

Wenn der Verband der Revisionspflicht nicht Genüge leistet, seine Tätigkeit auf Zwecke ausdehnt, die nicht von der Satzung sowie dem Art. 66 dieses Gesetzes umfaßt werden oder sich nicht nach den Vorschriften des Rechtes und den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen richtet, so kann ihm der Finanzminister nach Anhörung des Gutachtens des Genossenschaftsrates das Revisionsrecht entziehen. In diesem Falle zeigt der Finanzminister den Genossenschaften, die dem Verbande angehören, dem das Revisionsrecht entzogen worden ist, die Institution an, die das Recht der Durchführung der Revision dieser Genossenschaften übernimmt.

Im Bereiche des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens handelt der Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform.";

in demselben Art. im bisherigen Abs. 3 die Worte „obiger Verband" ersetzen durch: „der Revisionsverband";

der bisherige Abs. 4 erhält den Wortlaut:

„Jede Verleihung und Entziehung des Revisionsrechtes veröffentlicht der Finanzminister im Monitor Polski.";

30) im Art. 69 erhält der Abs. 1 den Wortlaut:

„Von jeder Annahme oder Löschung der Genossenschaft aus dem Revisionsverbande muß der Verband unverzüglich dem Genossenschaftsrat unter Angabe des Datums der Annahme der Genossenschaft oder des Datums des Aufhörens ihrer Zugehörigkeit zum Verbande benachrichtigen. Außerdem muß der Verband im Januar jeden Jahres dem Genossenschaftsart ein Verzeichnis der Genossenschaften, die an dem letzten Tage des Berichtsjahres dem Verbande angehören, zusammen mit einem Verzeichnis der in diesem Jahre revidierten Genossenschaften übersenden.";

im Art. 69 erhält der Abs. 3 den Wortlaut:

„Von jeder Aenderung der persönlichen Zusammensetzung der Organe muß der Vorstand des Verbandes den Genossenschaftsrat benachrichtigen und jede Aenderung der Satzung dem Finanzminister zur Bestätigung vorlegen.";

im Art. 69 4. und 5. Absatz neu hinzufügen:

„Außerdem muß der Verband im Laufe eines Monats von dem Tage der Bestätigung des Jahresberichtes des Verbandes durch die Generalversammlung an den Genossenschaftsrat die Abschrift dieses Berichtes zusammen mit einer Abschrift des Protokolls über die Beratungen der Generalversammlung sowie einen ins einzelne gehenden Voranschlag des Verbandes für das folgende Jahr einsenden.

Die Tätigkeit der Revisionsverbände untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates. Die Kosten der Aufsicht decken die Verbände in der durch den Finanzminister bezeichneten Höhe.";

31) Art. 70 Abs. 1 neuer Wortlaut:

„Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich andere Genossenschaften oder Vereinigungen sind, die im Art. 66 Abs. 3 bezeichneten sind, können gleichfalls das Revisionsrecht in der im Art. 68 angegebenen Art erlangen und verlieren.";

32) Art. 71 4. Abs. streichen;

33) im Art. 72 Abs. 1 wird an Stelle „Stimmenmehrheit" gesetzt: „Mehrheit der abgegebenen Stimmen";

im Art. 72 Abs. 2 das Wort: „endlich" streichen und nach den Worten: „Zusatzhaftpflicht betrifft" werden die Worte hinzugesetzt: „sowie in Genossenschaften, die die Lieferung von Wohnungen an ihre Mitglieder bezwecken, die Aenderung der Vorschriften der Satzung, die die Rechte des Mitgliedes auf die Wohnung und die Grundsätze der Einzahlungen und Rückerstattung der Baueinlage betreffen.";

in diesem Absatz die Worte: „mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden" ersetzen durch: „mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen";

34) Art. 75 Punkt 3 neuer Wortlaut:

„Auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, die auf Grund des Art. 65 erlassen wird.";

in Punkt 5 dieses Art. die Worte: „mit Dreiviertelstimmenmehrheit der Anwesenden" ersetzen durch: „mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen";

in diesem Art. 2., 3. und 4. Absatz hinzufügen:

„Eine Genossenschaft, die auf Grund des Abs. 1 Punkt 5 aufgelöst worden ist, kann vor Ablauf eines Jahres vom Tage des zweiten Beschlusses über die Auflösung an ihre Tätigkeit auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen gefaßt wird, wieder aufnehmen. In diesem Falle erlangt die in die Zeit der Liquidation fallende Beendigung der Mitgliedschaft oder Teilnahme mit dem gekündigten Anteil die verlorene Wirksamkeit mit der Maßgabe zurück, daß sie frühestens mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres wirksam wird, das dem Beschluß über die Wiederaufnahme der Tätigkeit folgt.

Der Vorstand oder die Liquidatoren müssen den Beschluß über die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich beim Gericht anmelden, wobei sie die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung beifügt. Die vollzogene Eintragung veröffentlicht das Gericht. In diesem Falle werden die Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 und Art. 34 entsprechend angewandt.

Wenn die Genossenschaft die Führung des gemeinschaftlichen Unternehmens nicht angefangen hat oder seit 5 Jahren aufgehört hat, es zu führen und kein Vermögen besitzt, so kann sie aus dem Register auf Antrag des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates ohne die Notwendigkeit der Auflösung und Durchführung der Liquidation gestrichen werden. Das Gericht entscheidet über die Löschung im Wege des nichtstreitigen Verfahrens (Inzidentalverfahrens).";

35) im Art. 76 am Ende des Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte hinzugefügt: „und von der vollzogenen Eintragung den Genossenschaftsrat zu benachrichtigen.";

36) im Art. 77 wird folgender 4. Abs. hinzugesetzt:

„Die Einzelvorschriften bezüglich der Art der Durchführung der Liquidation erläßt der Genossenschaftsrat.";

37) im Art. 78 am Ende des Abs. 2 den Satz hinzufügen:

„Den durch das Gericht ernannten Liquidatoren kann es eine Vergütung aus den Fonds der Genossenschaft bestimmen.";

38) im Art. 83 am Ende des 1. Abs. werden die Worte zugesetzt:

„und dem Genossenschaftsrat zur Kenntnis gegeben,";

im gleichen Art. folgenden 3. Abs. hinzufügen:

„Die Vorschriften des Abs. 2 werden auf die Mitglieder des letzten Vorstandes im Falle der Löschung der Firma der Genossenschaft aus dem Register in der in Art. 75 Abs. 4 bezeichneten Weise entsprechend angewandt.";

39) im Art. 86 Abs. 1 werden die Worte: „aller Sonderfonds" durch die Worte ersetzt: „der anderen eigenen Fonds mit Ausnahme der Reserve für Tilgung.";

die Absätze 5 und 6 werden der eine gegen den anderen umgestellt, wobei in dem bisherigen Abs. 5 im 1. Satz die Ziffer 4 durch die Ziffer 5 ersetzt wird, am Ende dieses Absatzes wird der Satz hinzugefügt: „Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes oder der Liquidatoren diesen Zeitraum aus wichtigen Gründen verlängern.";

im bisherigen Abs. 6 das Wort: „Sonderfonds" ersetzen durch: „eigenen Fonds", am Schluß die Worte hinzufügen: „und wenn die Mitgliederversammlung nicht die Deckung des Ueberschusses der Verluste in der im Art. 58 Abs. 2 bestimmten Art beschließt.";

im gleichen Art. neuen 7. Absatz hinzufügen:

„Wenn die Genossenschaft unbewegliches Vermögen besitzt, das einen höheren Wert darstellt, als dies in der Bilanz gemäß den Anforderungen des Art. 54 Pkt. 1 ausgewiesen wurde, und das Verhältnis der Bilanzverluste zu den eigenen Fonds sowie zu der Summe der Gesamthaftung der Mitglieder oder zu der Summe der Verpflichtungen infolgedessen den Zustand der Zahlungsunfähigkeit ausweist, so kann die Genossenschaft dies Vermögen umschätzen und in der Bilanz in einer Summe angeben, die dem wirklichen Werte entspricht. Die Grundsätze und die Art der Umschätzung des Wertes der Grundstücke bestimmt der Genossenschaftsrat.";

40) Art. 99 nach dem 2. Absatz neuen Absatz als 3. hinzufügen:

„Die bestätigte Abrechnung über die Zuzahlungen stellt einen vollstreckbaren Titel dar.";

41) nach dem Art. 106 wird ein neuer Teil III folgenden Wortlauts hinzugefügt:

Teil III.

Die Vereinigung von Genossenschaften.

Art. 106 a) Eine Genossenschaft kann sich jederzeit mit einer anderen Genossenschaft in der durch dieses Gesetz bezeichneten Art vereinigen.

Eine solche Vereinigung kann auch dann erfolgen, wenn sich die Genossenschaft, die in einer anderen Genossenschaft aufgehen soll, in Liquidation befindet.

Art. 106 b) Die Vereinigung erfolgt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der sich vereinigenden Genossenschaften, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Der Beschluß über die Vereinigung muß enthalten:

a) die Bezeichnung der übernehmenden Genossenschaft,

b) die Annahme der Satzung, die die Grundlage der Vereinigung bildet, was zugleich die Aenderung der bisher geltenden Satzung darstellt, die zur Vereinheitlichung erforderlich ist.

Art. 106 c) Die rechnerische Grundlage der Vereinigung bilden die Bilanzen der sich vereinigenden Genossenschaften, die durch eine Revision (Art. 60) geprüft werden müssen.

Alle diese Bilanzen müssen in dem Lokal jeder der sich vereinigenden Genossenschaften mindestens eine Woche vor dem Termin ihrer Mitgliederversammlung ausgelegt werden, und jedes Mitglied hat das Recht sie einzusehen und abzuschreiben.

Art. 106 d) Die Beschlüsse über die Vereinigung müssen zu den Registern aller sich vereinigenden Genossenschaften angemeldet werden. Für Genossenschaften, die ein gemeinsames Registergericht besitzen, genügt eine einzige Anmeldung.

Die Anmeldungen werden durch die Vorstände der Genossenschaften gemeinschaftlich vorgenommen.

Die Vereinigung sowie die aus ihr sich ergebenden Satzungsänderungen erlangen Rechtswirksamkeit von dem Zeitpunkt an, in dem sie im Register aller sich vereinigenden Genossenschaften eingetragen worden sind. In den im Art. 73 vorgesehenen Fällen sind die Vorschriften dieses Artikels anzuwenden.

Von der geschehenen Eintragung benachrichtigen die Registergerichte der übernommenen Genossenschaften das Gericht der übernehmenden Genossenschaft, welches darauf die Eintragung der Vereinigung, sowie einen Auszug der Satzung veröffentlicht, die die Grundlage der Vereinigung bildet, und benachrichtigt davon den Genossenschaftsrat.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse über die Vereinigung melden die Vorstände gemeinschaftlich die Löschung der übernommenen Genossenschaften an, die Gerichte veröffentlichen diese Löschung.

Art. 106 e) Alle Mitglieder, die im Zeitpunkte der Wirksamkeit der Vereinigung der übernommenen Genossenschaft angehörten, werden Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft mit einer solchen Anzahl von Anteilen, wie sie aus der Teilung der durch sie auf die Anteile in der übernommenen Genossenschaft vollzogenen Einzahlungen durch die Höhe des Anteils in der übernehmenden Genossenschaft entfällt.

Die Einzahlungen auf die Anteile werden den übertretenden Mitgliedern in einer solchen Höhe eingetragen, wie sie aus dem durch die Bilanz festgestellten Betrage des übernommenen Anteilkapitals sich ergibt. Wenn die Einzahlungen den Vorschriften der Satzung, die die Grundlage der Vereinigung bildet, wegen der geringsten Einzahlung, die bei dem Beitritt oder der Erklärung des Anteils gilt, nicht Genüge geleistet haben, so müssen die übertretenden Mitglieder sie zu dem Betrage, der in dieser Satzung vorgesehen ist, spätestens im Lauf eines Jahres von der Wirksamkeit der Vereinigung an auffüllen. Wenn dagegen auf das Mitglied nach vollständiger Deckung aller seiner Anteile ein Ueberschuß entfällt, der aus dem Unterschied der Höhe der Anteile sich ergibt, so bildet dieser Ueberschuß eine Forderung des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft.

Art. 106 f) Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft oder eines Anteils, wie gleichfalls im Falle des Todes oder des Ausschlusses des Mitgliedes vor der Wirksamkeit der Vereinigung werden die Vorschriften der Art. 23, 25 und 26 über die Feststellung des Datums des Aufhörens der Mitgliedschaft oder der Teilhaberschaft mit dem gekündigten Anteil entsprechend angewandt, wobei als Grundlage die Satzung angenommen wird, die vor der Vereinigung galt.

Art. 106 g) Infolge der Vereinigung geht das Aktivvermögen der übernommenen Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft über, und die Gläubiger der ersteren werden Gläubiger der letzteren.

Art. 106 h) Der Vorstand und der Aufsichtsrat der übernommenen Genossenschaft bleiben ihre Organe bis zur Wirksamkeit der Vereinigung, sie können jedoch von dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Vereinigung an die ihnen zukommenden Geschäfte nur mit Genehmigung der Organe der übernehmenden Genossenschaft ausüben.

Die Beschlüsse über die Vereinigung können eine andere Art der einstweiligen gemeinschaftlichen Geschäftsführung der sich vereinigenden Genossenschaften vorsehen.

Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Vereinigung an geht die Verwaltung der übernommenen Genossenschaft in die Hände der Organe der übernehmenden Genossenschaft über.

Art. 106 i) Die Vereinigung der Genossenschaften auf Grund dieses Gesetzes unterliegt keinen Steuern und Gebühren, die von vermögensrechtlichen Uebertragungen sowie vom Zuwachs des Anteilskapitals veranlagt werden.";

42) Im Artikel 107 erhält der Absatz 2 den Wortlaut:

„Die Mitglieder des Genossenschaftsrats beruft für die Dauer von zwei Jahren der Finanzminister aus der Mitte der Personen, die ihm durch die Revisionsverbände vorgestellt werden, unter Berücksichtigung möglichst aller Teile des Genossenschaftswesens; ein Mitglied des Rates beruft der Minister aus der Mitte der Personen, die durch die Landwirtschaftskammern vorgestellt werden. Außerdem treten in die Zusammensetzung des Rates die Delegierten des Finanzministeriums, des Ministeriums des Inneren, des Justizministeriums, der Ministerien für Landwirtschaft und Agrarreform, für Handel und Gewerbe, für die öffentliche Wohlfahrt sowie für Heeresangelegenheiten ein, zu je einem von jedem Ministerium. Die Zahl der Mitglieder, die aus der Mitte der Personen berufen werden, die durch die Verbände vorgestellt werden, muß mindestens ¾ der Gesamtheit der Mitglieder des Genossenschaftsrats betragen.";

In dem gleichen Artikel erhält im Absatz 3 der zweite Satz den Wortlaut:

„Der Vorsitzende ist zugleich der Ausführende der Anordnungen des Finanzministers und der Beschlüsse des Genossenschaftsrats in den Sachen, die in diesem Gesetze vorgesehen sind und die das Genossenschaftswesen betreffen.";

Nach diesem Satze wird ein weiterer Satz des Wortlauts hinzugefügt:

„Der Vorsitzende versieht seine Geschäfte mit Hilfe eines besonderen seiner Aufsicht unterstehenden Büros.";

43) Der Art. 108 erhält den Wortlaut:

„Zur Kompetenz des Genossenschaftrats gehören:

1) die Vorlegung von Gutachten an den Finanzminister in Sachen der Zuerkennung des Revisionsrechtes an die Verbände oder der Entziehung dieses Rechtes,

2) die Prüfung der Projekte, die die genossenschaftliche Gesetzgebung, sowie der Projekte anderer Gesetze, die für das Genossenschaftswesen von Bedeutung sind,

3) die Herausgabe von Instruktionen, die durch dieses Gesetz vorgesehen werden,

4) die Aufstellung von Plänen für den Gebrauch aller Fonds, die für die Zwecke des Genossenschaftswesens durch dieses Gesetz oder den Staat bestimmt sind,

5) die Untersuchung der Sachen, die mit dem Ausbau des Genossenschaftswesens verbunden sind, und die Ergreifung der Initiative in dieser Beziehung sowie die Feststellung von Richtlinien für die Arbeiten der Revisionsverbände,

6) die Sorge um die Unterwerfung der nichtverbandlichen Genossenschaften unter die Revision,

7) die Begutachtung der durch die Genossenschaften vorgelegten Satzungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Gründung der Genossenschaft sowie ihrer wirtschaftlichen Absichten (Art. 5).";

44) Nach dem Artikel 108 neuen Art. 108 a) hinzufügen:

„Zur Kompetenz des Vorsitzenden des Genossenschaftsrats gehören:

1) die Aufsicht über die Tätigkeit der Revisionsverbände (Art. 69),

2) die Aufsicht und die Revision der nichtverbandlichen Genossenschaften (Art. 60),

3) das Auftreten mit Anträgen über die Auflösung von nichtverbandlichen Genossenschaften auf Grund der Art. 65 und 75,

4) die Bestätigung der Revisoren und die Entziehung des Rechtes, Revisionen durchzuführen (Art. 61),

5) die Unterhaltung allgemeiner Nachweisungen, die das Genossenschaftswesen betreffen, für statistische Zwecke,

6) die Ausführung der Beschlüsse des Genossenschaftsrates.

Der Vorsitzende legt dem Genossenschaftsrat die Aufstellungen aus den Berichten über die Tätigkeit der Revisionsverbände sowie die Anträge in Sachen vor, die mit dem Ausbau des Genossenschaftswesens verbunden sind.";

45) Nach dem Art. 108 a) einen neuen Art. 108 b) hinzufügen:

„Die in den Artikeln 62 und 69 vorgesehenen Gebühren wie gleichfalls alle anderen Gebühren, die durch den Genossenschaftsrat für besondere Leistungen des Rates beschlossen werden, werden auf den Fonds des Genossenschaftsrates verrechnet.

Die Art der Verwaltung und des Gebrauchs des Fonds des Rates stellt eine Verordnung des Finanzministers fest.

Der Voranschlag des Fonds des Genossenschaftsrates, der durch den Genossenschaftsrat aufgestellt und durch den Finanzminister bestätigt wird, bildet eine Anlage des jeweiligen Voranschlags des Finanzministers.

Die nicht zur richtigen Zeit eingezahlten Gebühren und Strafen sowie die Kosten der Revision oder der Aufsicht, die dem Genossenschaftsrat oder dem Vorsitzenden des Rates zustehen und in den Artikeln 62 und 69 dieses Gesetzes vorgesehen sind, werden in dem Verfahren eingezogen, das für Finanzforderungen festgesetzt ist und durch die gültigen Vorschriften bestimmt ist.

Die Entscheidungen, die Verzeichnisse der Rückstände und die Zahlungsbefehle des Genossenschaftsrates, die durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsrates mit einer ihre Vollstreckbarkeit bestätigenden Bescheinigung versehen sind, stellen einen vollstreckbaren Titel dar.";

46) Im Art. 109, Abs. 2, 2. Satz streichen, an seine Stelle wird der bisherige dritte Absatz gesetzt;

47) Im Art. 110, Abs. 1 werden die Worte: „von einem bis fünfzig Zloty" ersetzt durch die Worte: „von 10 bis 200 Zloty";

In diesem Absatz in Punkt 3 in der zweiten Klammer die Worte hinzufügen: „sowie Art. 106 c), Abs. 2";

Der bisherige letzte Absatz dieses Artikels erhält den Wortlaut:

„Die Strafen fließen dem Staatsschatz zu und werden auf den besonderen Fonds des Genossenschaftsrates verrechnet. Dieser Fonds muß für Zwecke des Genossenschaftswesens gemäß den Beschlüssen des Genossenschaftsrates verwandt werden.";

Am Ende dieses Artikels als letzten neuen Absatz hinzufügen:

„Von der Verhängung der Strafe benachrichtigt das Gericht den Genossenschaftsrat.";

48) Die Art. 111—116 erhalten folgenden Wortlaut:

„Art. 111. Auf Antrag des Revisionsverbandes oder des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates kann das Registergericht die gleichen Strafen auferlegen:

1) den Mitgliedern des Vorstandes oder den Liquidatoren, die die Pflicht der Benachrichtigung gegenüber dem Revisionsverbande oder dem Genossenschaftsrat (Art. 45, Abs. 5, Art. 69, 70 und 76, Abs. 1) oder die Pflicht, ihnen die Abschrift oder das Verzeichnis zu übersenden (Art. 49, Abs. 4, Art. 59, Abs. 1, Art. 69 und 70) nicht erfüllt haben.;

2) den Mitgliedern des Vorstandes oder den Liquidatoren, welche sich nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Führung des Mitgliederregisters, der Bücher und Abrechnungen sowie des Protokollbuchs, über die Anfertigung von Rechnungsabschlüssen in der vorgeschriebenen Zeit bzw. der Bilanzen und Berichte sowie über die Verteilung des Geldes im Verlaufe der Liquidation gerichtet haben, oder sich nicht an die Instruktion des Genossenschaftsrates in den im Art. 17, Abs. 3 und Art. 55, Abs. 1 bezeichneten Gegenständen gehalten haben oder auch bei der Revision den Vorschriften des Art. 62, Abs. 2 nicht Genüge geleistet haben;

3) den Organen, die Mitglieder annehmen, wenn sie eine Erklärung entgegen den Vorschriften der Art. 16—19 angenommen haben, sowie den Organen, die zur Berufung der Mitgliederversammlungen berechtigt sind, wenn sie nicht den Vorschriften der Art. 47 und 63, Abs. 2 Genüge geleistet haben;

4) den Mitgliedern des Vorstandes oder den Liquidatoren, die sich nicht nach den Ersuchen des Revisionsverbandes oder des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates gerichtet haben, die auf Grund einer Revision erlassen worden, die in der Genossenschaft durchgeführt wurde und die ein Verfahren betreffen, das nicht mit den Vorschriften der Satzung, dieses Gesetzes und mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen im Einklang steht.

Die Vorschriften des Art. 110, Abs. 3 bis 6 werden entsprechend angewandt.

Art. 112. Wer:

1) als Mitglied des Vorstandes Darlehen an Personen erteilt, an die das Gesetz oder die Satzung die Erteilung nicht erlaubt, oder auch Kredit entgegen den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung oder entgegen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erteilt oder einen Vertrag mit Nichtmitgliedern der Genossenschaft entgegen dem Verbot der Satzung schließt,

2) entgegen dem Verbot der Satzung vorsätzlich in der Genossenschaft Verkäufe von Waren an Nichtmitglieder vornimmt,

3) als Mitglied einer Genossenschaft, die nach ihrer Satzung Waren nur an Mitglieder verkaufen kann, ihren Erwerb durch Nichtmitglieder wissentlich ermöglicht, oder auch Waren, die er für sich gekauft hat, mit Verdienst in unverändertem Zustande an Nichtmitglieder verkauft,

unterliegt, wenn diese Tat nicht mit einer strengeren Strafe bedroht wird, einer Geldstrafe bis zu 500 Zloty.

Art. 113. Wer:

1) als Mitglied des Vorstandes im Namen der Genossenschaft Geschäfte unternimmt, die andere Zwecke beabsichtigen als die im Art. 1 dieses Gesetzes oder in der Satzung genannten,

2) als Mitglied des Vorstandes entgegen der Satzung Kredit in der Genossenschaft ausnutzt,

3) als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder als Liquidator es zuläßt, daß die Genossenschaft länger als drei Monate hindurch ohne einen zur Fassung von Beschlüssen geeigneten Aufsichtsrat verbleibt,

4) als Mitglied des Vorstandes oder als Liquidator entgegen der Verpflichtung nicht den Konkurs der Genossenschaft anmeldet,

5) als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, als Liquidator oder Angestellter der Genossenschaft gegen die Vorschriften des Art. 52, Abs. 2 verstößt,

unterliegt, wenn diese Tat nicht mit einer strengeren Strafe bedroht wird, einer Arreststrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 3000 Zloty.

Art. 114. Wer bei der Führung eines Unternehmens dieses als ein genossenschaftliches bezeichnet oder einen anderen gleichbedeutenden Ausdruck gebraucht, obwohl dieses Unternehmen keine Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes ist, unterliegt, wenn die Tat nicht mit einer strengeren Strafe bedroht wird, einer Arreststrafe bis zu 6 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Zloty.

Art. 115. Wer:

1) vorsätzlich durch falsche Darstellung der Verhältnisse, die im Art. 43, Abs. 2 und 3 bezeichnet sind, die Berufung zum Vorstand oder zum Aufsichtsrat erlangt oder auch anderen Personen die Erlangung der Berufung erleichtert,

2) einen Vermögensvorteil oder einen persönlichen Vorteil annimmt oder einen solchen Vorteil fordert für die Abstimmung in einer vereinbarten Art in der Generalversammlung,

3) vorsätzlich falsche Eintragungen in das Mitgliederregister vornimmt,

4) als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder als Liquidator vorsätzlich eine falsche Mitteilung abgibt oder den wirklichen Tatbestand in der Mitgliederversammlung, in dem Rechnungsabschluß oder im Geschäftsberichte verschweigt, wenn durch dies Verfahren ein Irrtum bezüglich des Standes der Geschäfte und des Vermögens der Genossenschaft erregt werden kann,

5) bei der Durchführung der Revision absichtlich in dem Bericht über die Revision bemerkte Verfehlungen verschweigt oder wissentlich den Stand der Geschäfte der Genossenschaft falsch darstellt,

unterliegt, wenn die Tat nicht mit einer strengeren Strafe bedroht wird, einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 5000 Zloty.

Art. 116. Die Sachen in den im Art. 112—115 genannten Vergehen gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

49) Die Artikel 117—130 werden gestrichen.

Es folgen dann in dem Abänderungsgesetz:

Art. 2 alle Vereinigungen mit veränderlichem Kapital oder mit veränderlicher Personenzusammensetzung, die ausschließlich Ziele erstreben, die im Art. 1 des Gesetzes vom 29. 10. 1920 über die Genossenschaften (Dz. U. Nr. 111, Pos. 733) genannt sind, die rechtsgültig vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, aber bis zum 1. Januar 1925 ihre Satzung nicht mit seinen Vorschriften in Einklang gebracht haben, werden auf Antrag des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates, eingereicht an das Registergericht, aufgelöst.

Das Registergericht entscheidet über den Antrag im Wege des nichtstreitigen Verfahrens.

Auf die Liquidation und den Konkurs von Vereinigungen, die im Absatz 1 genannt sind, werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. 10. 1920 über die Genossenschaften mit den durch dieses Gesetz angeführten Abänderungen entsprechend angewandt.

Art. 3. In den Genossenschaften, deren Tätigkeit der Vorschrift des Art. 36, Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 29. 10. 1920 in der Fassung, die ihm durch dieses Gesetz gegeben wird, verstößt, begrenzen die Vorstände vor dem Ende des Jahres 1934 die Kredite, die den Mitgliedern zuerkannt worden sind, oder führen die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen herbei.

Die schon bestehenden Verbände, deren Zweck die Ausführung der Revision ist, müssen im Laufe von 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an vom Finanzminister die Bestätigung des Revisionsrechtes für den Verband sowie von dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates die Bestätigung des Rechtes auf Durchführung der Revision für die Revisoren erlangen, und zwar unter Androhung des Verlustes dieser Rechte.

Art. 4. Der Finanzminister wird zur Veröffentlichung des vereinheitlichten Textes des Genossenschaftsgesetzes im Dziennik Ustaw ermächtigt.

Art. 5. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister übertragen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 7. 4. 1922 über die Vereinigung der Genossenschaften (Dz. U. Nr. 33, Pos. 265) seine Gültigkeit.

(Fortsetzung von Seite 366.)

die Mitglieder auf deren Beseitigung drängen. Werden aber in aufeinanderfolgenden Versammlungen immer wieder dieselben Beanstandungen gemacht, so müssen die Mitglieder den Mut aufbringen, den Gewählten ihr Amt abzunehmen, da diese die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben.

In vielen Fällen sind die Verwaltungsorgane auf die direkte Mitarbeit der Mitglieder und auf die Erfüllung der gegebenen Anweisungen durch diese angewiesen. Im Interesse der Gesamtheit müssen die Verwaltungsorgane säumige und nachlässige Mitglieder zwingen, ihren Pflichten nachzukommen. Haben sie das nicht getan, aus Furcht, daß dieser Aerger auf die persönlichen Beziehungen abfärben wird, so genügen sie ihrer Aufgabe nicht.

Das Mitglied hat Selbstzucht zu beweisen!

Es werden von den Mitgliedern Eigenschaften verlangt, die eigentlich jeder erwachsene verantwortungsbewußte Mensch besitzen müßte. Leider trifft die Erfüllung dieser einfachen Selbstverständlichkeit meist auf Schwierigkeiten, da viele fürchten, durch ein offenes Wort sich Feinde zu machen. Es ist bedauerlich, daß viele Mitglieder ein freies Wort nicht wagen und was noch schlimmer ist, ein solches nicht vertragen. Jeder muß solange an sich arbeiten, bis er ein offenes Wort vertragen kann. Dann wird er sicherlich auch ein solches wagen. Nur wer im kleinen Rahmen seiner Genossenschaft gelernt hat, in der Aussprache und in der Arbeit sachlich seinen Mann zu stehen, der wird auch bei größeren Aufgaben nicht versagen.

Durch die Beispiele ist schon der organisatorische Aufbau der Genossenschaft angegeben.

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz, welche ihre Vertrauensleute in die Verwaltung wählt. Daher tragen in erster Linie die Mitglieder die Verantwortung für die Verwaltung, da sie ja die Besten in diese hineinwählen sollen. Tun sie das nicht, dürfen sie nicht klagen, wenn die Geschäftsführung versagt.

2. Die Geschäftsführung ruht in der Hand des Vorstandes, der die laufenden Angelegenheiten zu erledigen und das Vermögen der Genossenschaft einwandfrei zu verwalten hat.

3. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und festzustellen, ob dieser seinen Verpflichtungen nachkommt, wie Gesetz und Satzung es vorschreiben. Er hat bei Nachlässigkeit des Vorstandes die Pflicht und die Möglichkeit zu verhüten, daß daraus der Genossenschaft ein Schaden erwächst.

In Fragen, in denen die Verwaltungsorgane nicht Bescheid wissen, haben sie die Möglichkeit, sich an den Revisionsverband um Rat zu wenden.

Wenn jedes Mitglied seinen Verpflichtungen aufrichtig und verantwortungsbewußt nachkommt, wird die Genossenschaft sich bald das Vertrauen der Umgebung erringen und dann auch dem Mitgliede im Bedarfsfalle die notwendige Hilfe leisten können.

Es ist notwendig, all dies den Mitgliedern zum Bewußtsein zu bringen. Das vorhin grundsätzlich Gesagte gilt für alle Genossenschaftsarten und es dürfte nicht schwer fallen, praktische Beispiele für die Nutzanwendung zu finden. Dazu soll der 3. Juni besonders genutzt werden. Am gleichen Tage, vielleicht zu gleicher Stunde, werden sich Tausende von Genossenschaftern im ganzen Lande zusammenfinden, um dem Willen zu gegenseitiger Hilfe Ausdruck zu geben.

So veranstaltet auch in eurer Genossenschaft eine Versammlung oder Feier, zu der nicht nur Mitglieder, sondern auch Freunde und Bekannte eingeladen werden sollen, die der Werbung für den Genossenschaftsgedanken und der genossenschaftlichen Einigkeit dient. Das in diesem Gesagte soll dabei allen in Erinnerung gerufen werden. Mancher Außenseiter wird seine bisherige Ansicht ändern und die Genossenschaften werden vielleicht manches wertvolle neue Mitglied gewinnen. Manches Mitglied, auch unter den Verwaltungsorganen, wird erkennen, daß auch ihm noch manche Eigenschaft fehlt, um vollwertiges Mitglied einer Genossenschaft zu sein. Wenn aber der gute Wille und Selbsterkenntnis da ist, wird noch kommen, was fehlt.

Und dann wieder hinein in die Tagesarbeit! Nicht dabei vergessen, was wir in Stunden der Selbstbesinnung für richtig und notwendig erkannt haben! An sich selbst arbeiten und zäh und beständig in die Tat umsetzen. Das ist wohl das allerschwerste. Aber es muß geschehen, wenn wir Erfolg erzielen wollen.

m.

Gesetze und Rechtsfragen

Neue Stempelmarken.

Die bisherigen Stempelmarken im Werte von 20 Zloty und 5 Groschen nach dem Muster vom Jahre 1924 sowie die Marken im Werte von 20 Zloty, 10 Zloty, 25 Groschen, 20 Groschen und 10 Groschen nach dem Muster vom Jahre 1932 dürfen wegen Einführung von neuen Mustern nur bis zum 15. Juli 1934 einschließlich benutzt werden. Unbenutzte Marken werden vom 1. bis 31. Juli 1934 beim Steueramt auf Grund einer Eingabe umgetauscht.

Bekanntmachungen

Hufbeschlagskurse in der zivilen Hufbeschlagsschule in Posen und Krotoschin.

Die Großpolnische Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß der nächste Hufbeschlagskursus

a) in der zivilen Pferde-Hufbeschlagsschule in Krotoschin anfangs Juni und

b) in der zivilen Pferde-Hufbeschlagsschule in Posen anfangs Juli stattfinden wird.

Die Bewerber müssen das 19. Jahr vollendet haben. Den Anmeldungen, die an die Landwirtschaftskammer (Wielkopolska Izba Rolnicza, Poznań, ul. Mickiewicza 33) zu richten sind, müssen beigefügt werden: 1. Schmiedegesellenzeugnis, 2. Geburtsschein, 3. Sittenzeugnis, 4. eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 5. ärztliches Zeugnis, 6. 30 Zloty Einschreibegebühr.

Außer der Einschreibegebühr erhebt die Landwirtschaftskammer keine anderen Gebühren. Der Beginn der Kurse erfolgt nach genügender Anmeldung der Teilnehmer, worüber die Landwirtschaftskammer die Interessierten mit einem besonderen Schreiben verständigen wird.

Laienspielwoche.

Wie in früheren Jahren wird auch in diesem Jahre in der Zeit vom 18.—25. Juni eine Laienspielwoche unter der Mitwirkung von Herrn Rudolf Mirbt in unserem Gebiet stattfinden. Der Ort für den Kursus ist noch nicht festgelegt. Die Deutsche Bücherei Posen, Poznań, ul. Zwierzyniecka 1, bittet aber schon jetzt um eine kurze verbindliche Anmeldung, auf Grund derer genaue Mitteilungen ergehen werden. Die Kosten der Tagung einschließlich Verpflegung werden möglichst niedrig gehalten und keinesfalls 30 zl übersteigen.

Allerlei Wissenswertes

Die Dauerweide als Eiweißquelle.

Zur Verbesserung der Sommerfütterung haben wir eine grundlegende Maßnahme, um die kein Weg herumführt, die Koppelunterteilung, gleichviel ob der Betrieb reich oder arm an Grünland ist. Ueber die Zweckmäßigkeit derselben gibt es keinen Meinungsstreit mehr. Wer aber noch zweifelt, den dürften nachstehende Zahlen, die aus Ermittelungen von Dr. Korte stammen, eines besseren belehren. In den Jahren 1931—33 wurden im Emsland eine große Anzahl Ertragsermittelungen angestellt, bei denen die Milcherträge vor und nach der Koppelunterstellung festgestellt wurden.

Kuhzahl	Zahl der Koppeln	Koppelgröße in ha	Milcherzeugung vor Unterkopplung kg	Milcherzeugung nach Unterkopplung kg	Mehr durch Unterteilung
5	4	0,62	8 234	11 200	2966
10	7	0,87	17 315	21 353	4038
5	4	0,75	7 919	9 577	1658
7	3	0,75	10 801	15 797	4996
13	6	1,5	19 100	22 834	3734
10	4	2,0	23 575	29 059	5484
12	6	0,6	19 681	28 405	8724

Diese Zahlen sagen genug. In allen Fällen hat sich die Unterteilung bereits im ersten Jahre bezahlt gemacht. Die besseren Leistungen beruhen nicht etwa allein auf den neuen Koppelzäunen, erst durch die verbesserten Nutzungs- und Pflegemöglichkeiten heben wir Eiweißanfall und Ertrag. Es wird weniger Futter zertreten, die Tiere bekommen gleichmäßiges junges Futter, die Milcherträge bleiben hoch und schwanken nicht. Das Futter wird nur handhoch und hat dann höchsten Eiweißgehalt. Verluste durch Geilstellenbildung unterbleiben, da die Fladen verteilt werden müssen. Fladenverteilung ist doppelter Gewinn: Dünger und Futter,

unterbleibt sie, so entsteht doppelter Verlust an Dünger und Futter.

Die Größe der einzelnen Koppeln richtet sich nach der Leistung der Fläche und nach der Viehzahl. Sie sollten nur so groß sein, daß die gegebene Herde im Sommer 4—5 Tage auf einer Koppel verbleibt und dann weitergetrieben wird. Bei guten Weiden müssen für ein Stück Großvieh 1 Morgen Fläche für 180 Weidetage genügen. Mehr als 2 Morgen sollte nirgends notwendig sein. Für einen geregelten Umtrieb sind mindestens 6, besser 8 Koppeln notwendig. Droht das Futter auf einer Fläche zu alt zu werden, was bei größerer Koppelzahl immer eintreten kann, so ist das nur ein Gewinn. Von solchen Flächen erntet wir ein Heu oder eine Silage, die wirklich Kraftfutterersatz sein können. Ueberhaupt wird durch die Koppelung viel Weidefläche gespart, die dann zur verstärkten Kraftheu- und Silagegewinnung herangezogen werden kann.

Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond

vom 27. Mai bis 2. Juni 1934.

Tag	Sonne		Mond	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
27	3,48	20, 5	18,58	2,16
28	3,47	20, 7	20,27	2.44
29	3,46	20, 8	21,42	3,23
30	3,45	20,10	22,40	4,21
31	3,44	20,11	23,20	5,40
1	3,43	20,12	23,4[illegible]	7, 9
2	.42	20 13	—.—	8,40

Sachgemäße Haltung von Zuchtbullen.

Es kann vorkommen, daß ein Bulle, der zunächst gut gedeckt hat, die Decklust verliert, ohne daß dafür ein Verschulden in der Pflege herangezogen werden kann. Fast ausnahmslos ist diese Erscheinung jedoch auf Haltungs- und Fütterungsfehler zurückzuführen. Oft werden die Tiere zu mastig, vor allem mit wasserreichen Hackfrüchten gefüttert und übermäßig getränkt, so daß sie mit Hängebäuchen dastehen. Solche Entwicklung wird durch mangelnde Bewegung unterstützt. Aber auch ohnehin braucht der Bulle alltäglich einen Spaziergang unter geeigneter Führung, um nervig, munter und deckfreudig zu bleiben. Sehr oft sind die Klauen derart vernachlässigt, daß sich bei verlängerten Klauenspitzen eine runde Sohle bildet, auf der zu stehen dem Tiere schon schwer fällt; beim Aufsetzen aber verlagert sich das ganze Körpergewicht auf die Ballen, wodurch dem Bullen derartig starke Schmerzen entstehen, daß er daraus klugerweise die Folgerungen zieht und das Decken versagt. Mit dem Kürzen der Klauen — wie man es vielfach sieht — ist nichts gebessert; nur die gründliche Bearbeitung der Trachten und der Sohle durch einen geübten Klauenpfleger kann Abhilfe schaffen. — Sechs Pfund Kraftfutter dürften für einen älteren Bullen genügen. Dabei ist jedoch Haferschrot für die Förderung der Decklust stark zu berücksichtigen.

Einfluß schlechter Melkarbeit auf Leistung und Gesundheit der Kühe.

Die von der Landesanstalt für Tierzucht in Grub in Zusammenarbeit mit dem Tierhygienischen Institut der Universität München durchgeführten Versuche sollten die wichtige Frage klären, wie sich schlechtes Ausmelken in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt, ob allgemeine Zusammenhänge zwischen mangelhafter Melkarbeit und fortschreitender Herabsetzung des Gesundheitszustandes der Euter bestehen und ob durch schlechtes Ausmelken bei gesunden Kühen der gelbe Galt hervorgerufen werden kann. Das Fortlassen des Ausmelkens bei der Versuchsgruppe bewirkte durch das fortschreitende Absinken der Milchleistung und vermehrte Auftreten krankhaft veränderter Milch einen wirtschaftlichen Verlust von etwa einem Drittel der möglichen Milcherzeugung. Die klinischen Untersuchungen ergaben, daß allein durch die Unterlassung der Ausmelkgriffe bei latent erkrankten Eutervierteln die ansteckende Euterentzündung in das akute Stadium übergeführt werden kann. Daß bei vorher gesunden Eutervierteln schlechtes Ausmelken zu gelbem Galt führt, konnte nicht bewiesen werden.

Der Aufwand von Futter-Energie für Milch-Energie bei der Kuh.

Neun Holstein-Kühe, die ein Lebendgewicht von durchschnittlich 520,8 kg und eine durchschnittliche Milchleistung von 5356 kg aufwiesen, setzten durchschnittlich 20,96% der Futter-Energie in Milch-Energie in einer Laktationszeit von 313 Tagen um; bei Berechnung auf ein Kalenderjahr wurden 18,68% der Futter-Energie für die Milch aufgewendet. Die leistungsfähigste Kuh verwandte 23,35%, die wenigst leistungsfähige Kuh 18,04% der Futter-Energie in einer Laktation auf Milch.

Landwirt,
verlange von keinem Tier eine Arbeit,
die seine Kräfte übersteigt,
Du schädigst Dich und Dein Tier.

Fragekasten und Meinungsaustausch

Frage: Mißraten von Seradella: Worauf ist das häufige Versagen der Seradella zurückzuführen? O. P.

Antwort: Die Gründe für das Versagen der Seradella können verschieden sein. So ist der Samen dieser Frucht sehr empfindlich, verpilzt leicht bei ungenügender Durchlüftung und schlechter Lagerung und keimt dann nicht mehr. Weiter verlangt die Seradella ein feuchtes Saatbett und darf nicht zu schwach ausgesät werden. Bei Reinsaat soll man wenigstens 30 Pfd. je Morg. nehmen. Baut man Seradella zum ersten Mal auf einem Schlage an, so muß man den Samen vorher impfen oder Lupinen auf der Fläche vorher anbauen bzw. eine dünne Mischung dieser mit Seradellasaat vornehmen. Kommt Unkraut hoch, so muß es geköpft werden, wobei es zur Verletzung der Seradella nicht kommen darf.

Frage: Schutz der Tiere gegen Ungeziefer. Wie kann man Läuse und anderes Ungeziefer bei Haustieren vernichten?

Antwort: Die Tiere müssen sauber gehalten und von Zeit zu Zeit, besonders an den mehr verborgenen Stellen, untersucht werden, ob sie nicht von Schmarotzern, vor allem von Läusen, befallen sind. Auch aus dem äußerlichen Gebaren der Tiere kann man oft ersehen, ob die Tiere unter Schmarotzern leiden. Sobald die Tiere erregt erscheinen, die Schweine z. B. sich dauernd an den Stallwänden reiben, so leiden sie gewöhnlich unter Ungeziefer, gegen das möglichst rasch Maßnahmen ergriffen werden müssen. Das Hornvieh muß mit warmem Wasser und Schmierseife abgewaschen werden. Einige Tage später schmiert man die Tiere mit einer Paraffinmischung ein. Paraffin ist das beste Mittel gegen Insekten, darf aber nur mit anderen zusammen verwandt werden, da es sonst die Haut angreift. Eine gute Mischung ist folgende: ½ Pfd. Seife aufgelöst in 4½ Ltr. heißem Wasser, dazu etwa 9 Ltr. Paraffin. Seife und Paraffinmenge können je nach der Empfindlichkeit der Haut geändert werden. Diese Flüssigkeit ist gut einzureiben. Später ist das Tier mit lauwarmem Wasser abzuwaschen und gut abzutrocknen. Auch für die Schweine kann man Paraffin mit Olivenöl verwenden, und zwar 1 Teil Paraffin und 2 Teile Olivenöl. Werden sie gut in die Haut eingerieben, so löst sich der Schmutz und zerstört die Läuse. Schwere Oele hingegen vermehren leicht das Uebel. Nach 2 Tagen empfiehlt es sich die Tiere mit warmem Wasser abzuwaschen, damit die Insekteneier, die etwa noch vorhanden sind, entfernt werden. Für die Läusebekämpfung können auch noch folgende Mittel angewandt werden: Waschungen mit Tabakbrühe —¼ kg Rauchtabak auf etwa 1½—2 Ltr. Wasser, oder Einreibungen mit Spiritus, dem auf 6 Teile 1 Teil Petroleum beigemengt wurde. Die Waschungen soll man nach 8 Tagen wiederholen. Vorher sollen die Tiere geschoren werden, besonders dann, wenn sie langes, rauhes Haar haben, und mit Essig gewaschen werden. Durch den Essig sollen die Nisse zugrunde gehen. Bewährt hat sich auch ein mittels Bürste vorgenommenes Einsetten mit Leinöl.

Frage: Welche Entenrasse eignet sich besonders gut für Mastzwecke und von wo kann man sie beziehen? R. Sch.

Antwort: Für Mastzwecke empfehlen wir Ihnen an erster Stelle die Riesen-Pekingente. Bezugsquellen gibt Ihnen die Welage, Poznań, Piekary 16/17 an.

Frage: In der letzten Nummer der D. L. G.-Mitteilungen wird in einem Artikel „Rapsbau ohne Brache“ Winterrübsen als wertvoller Ersatz für Raps und evtl. auch der Anbau von Raps oder Rübsen nach Wintergerste angeraten. Ich wäre dankbar, wenn sich Praktiker äußern würden, welche Erfahrungen sie damit gemacht haben.

Herr Reineke und die „Credit“.

Die Genossenschaft „Credit“ schreibt uns:

„Im letzten „Landmann“ meldet sich Herr Reineke zu dem ihm sehr peinlichen Fall Mieske. Er fühlt sich sehr sicher, wenn er als Beweis für die Zinsberechnung Quittungen verlangt, vergißt aber zu erwähnen, daß er sich geweigert hat, die Zinsen anzunehmen, um vor Gericht beweisen zu können, daß der Schuldner in Verzug ist. Die Zinsen sind aber auf ein Konto des Herrn Reineke eingezahlt und von ihm nie beanstandet worden. Vor uns liegt ein Urteil gegen die im eingetragenen Eigentümer, die Paul'schen Eheleute, vom 2. 3. 33. (Die Eheleute Mieske sitzen schon seit 1931 auf dem Grundstück, sind aber bisher nur noch nicht aufgelassen). Das Urteil lautet auf Vollstreckung in das Grundstück wegen

der Hypothek von Frl. Elfriede Reineke in Höhe von 1350.— Dollar mit 12% Zinsen seit dem 1. 10. 1931. Wir fragen Herrn Reineke, ob er oder seine Tochter das Urteil veranlaßt hat? In unserem Besitz befindet sich ein Brief von Herrn Reineke an Herrn Mieske, in dem er ihm mit der Zwangsversteigerung droht. Wir fragen ferner Herrn Reineke, ob er von Frau Mieske die Umwandlung der Dollar-Hypothek in Goldzloty verlangt hat, als der Dollar fiel? Was hätte Herr Reineke wohl gesagt, wenn die „Credit" so verfahren wäre?

Zu der im „Landmann" veröffentlichten Abrechnung über das Darlehn Schnelle machen wir Herrn Reineke zunächst auf die ihm unterlaufenen Rechenfehler aufmerksam. War das Absicht? Er möchte seine Leser glauben machen, daß die in der Abrechnung genannten Abzüge zugunsten der „Credit" einbehalten worden sind. Als „Abzüge" werden dabei nicht nur die Anteile, die Herrn Schnelle gehören hingestellt, sondern auch die Abrechnung der zl 4900.— Vorschußzahlungen, die Herr Schnelle schon erhalten hatte. Er verschweigt, daß außer der notwendigen Taxe auf Wunsch des Schuldners ein Vertreter der „Credit" nach Gnesen gefahren ist, um bei einem Vertragsabschluß behilflich zu sein. Er vergißt endlich zu sagen, daß zwar 1931 10% berechnet worden sind, von denen aber 1% als Tilgung an den Schuldner vergütet wurden. Wir wiederholen die Zinssätze der „Credit". Sie nahm:

im Jahre 1931 . . . . 9%
„ „ 1932 . . . . 9—8%
„ „ 1933 . . . . 6%

Herr Reineke nahm (Fall Mieske):
im Jahre 1931 . . . . 12%
„ „ 1932 . . . . 10%
„ „ 1933 bis 1. 4. . . . . . 8%
seitdem infolge gesetzlicher Ermäßigung 6%

Die „Credit" ist stets unter den stattlich erlaubten Sätzen geblieben. Sie hätte heute noch das Recht, 10% zu nehmen, hat aber über die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft eine andere Meinung als Herr Reineke, der sich noch 1932 10% zahlen ließ.

Der „Landmann" ist falsch unterrichtet, wenn er behauptet, daß Herr Schnelle von der „Credit" zwangsversteigert worden ist. Die Behauptung von Herrn Reineke über die angeblichen Gewinne aus der Vorausberechnung der Zinsen stimmt nicht. Die Gewinn- und Verlustrechnung beweist ihm das Gegenteil.

Markt- und Börsenberichte

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 22. Mai 1934

Bank Polski-Akt. (100 zl) zl 85.—	4½% amortisierbare Golddollarpfandbriefe 1 Dollar zu 8.90 zl (früher 8%) . . . . 40.—%
4% Konvertierungspfandbr. der Pos. Landsch. 41.75%	4% Dollarprämienanl. Ser. III (Stck. zu 5 $) 52.50 zl
4½% Dollarpfandbr. der Pos. Landschaft Serie K v. 1933 1 $ zu 5,28 zl (früher 8% alte Dollarpfandbr.) . . . . 45.—%	5% staatl. Konv.-Anleihe 65.—%

Kurse an der Warschauer Börse vom 22. Mai 1934

5% staatl. Konv.-Anleihe 66.00—65.85—66.—%	1 Pfd. Sterling = ... zl 26.95
100 franz. Frank. . . . . . . zl 34.95	100 schw. Franken = zl 172.25
1 Dollar = ... zl 5.27½	100 holl. Guld. = . . . zl 359.—
	100 tschech. Kronen . . . zl 22.05

Diskontsatz der Bank Polski 5%

Kurse an der Danziger Börse vom 22. Mai 1934

1 Dollar = Danz. Gulden 3.06	100 Zloty = Danziger Gulden 57.94
1 Pfd.Stlg. = Danz. Guld. 15.62	

Kurse an der Berliner Börse vom 22. Mai 1934

100 holl. Guld. = deutsch. Mark 169.70	Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsr. für 100 RM. 1—90 000,— = deutsche Mark 95.25
100 schw. Franken = deutsche Mark 81.35	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsr. für 100 RM. = dtsch. Mk. 17.80
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 12.745	Dresdner Bank 60.50
100 Zloty = dtsch. Mark 47.30	Dtsch. Bank u. Diskontoges. 53.25
1 Dollar = deutsch. Mark 2.496	

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(15. 5.) 5.28 3/8	(18. 5.) 5.27½	(15. 5.) 171.85	(18. 5.) 172.30
(16. 5.) 5.28½	(19. 5.) —	(16. 5.) 172.12	(19. 5.) —
(17. 5.) 5.28½	(22. 5.) 5.27½	(17. 5.) 172.07	(22. 5.) 172.25

Zlotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse: 15.—18. 5. 5.28, 19. 5. —, 22. 5. 5.28.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale vom 23. Mai 1934.

Wie zu erwarten war, sind kurz vor dem Fest und noch mehr nach dem Fest die Preise stark heruntergegangen. Wenn es auch in einigen Gegenden unseres Landes trocken geblieben ist, so hat es doch in anderen recht stark geregnet, so daß die Produktion eher zugenommen hat. Es ist dieses Jahr die Milchschwemme, die normal Anfang Juni eintritt, schon im Mai eingetreten. Daß die Preise noch weiter stark sinken, glauben wir jedoch nicht, da der Export reichlich Luft schafft.

Es wurden in der Zeit vom 17. bis 23. Mai folgende Preise gezahlt: Posen Kleinverkauf anfangs 1,70, später 1,60, engros anfangs 1,40, später 1,30 Zloty. Dieselben Preise brachten die übrigen inländischen Märkte. Der Export bringt etwas über 1,30 Zloty.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 23. Mai 1934.

Für 100 kg in zl fr. Station Poznań

Transaktionen zu anderen Bedingungen: Roggen 306, Weizen 165, Gerste 3, Hafer 42.5, Roggenmehl 67.9, Weizenmehl 11.5, Roggenkleie 225, Weizenkleie 12.5, Viktoriaerbsen 10, blaue Lupine 15, Sämereien 1, Leinkuchen 15, Kartoffelmehl 30, Fabrikkartoffeln 105, Sirup 10 t.

Richtpreise:

Roggen	13.25—13.50	Timothee . .	25.00—30.00
Weizen	16.50—17.00	Raygras	59.00—65.00
Gerste, 695-705 g/l	15.00—15.50	Speisekartoffeln .	2.80—3.00
Gerste, 675-685 g/l	14.50—15.00	Fabrikkart. pro Kilo %	0.14—0.15
Hafer	12.75—13.25	Kartoffelflocken .	14.00—14.50
Roggenmehl 65%	19.00—20.00	Weizen- und Roggenstroh, lose .	0.80—1.00
Weizenmehl (65%)	24.75—26.00	Hafer- u. Gerstenstroh, gepreßt .	1.20—1.40
Roggenkleie . . .	10.00—10.50	Heu, lose	3.50—4.00
Weizenkleie	9.75—10.25	Heu, gepreßt . . .	4.20—4.50
Weizenkleie (grob)	10.50—11.00	Netzeheu, lose . . .	4.40—5.00
Leinsamen	57.00—60.00	Netzeheu, gepreßt .	5.20—5.50
Senf	45.00—47.00	Leinkuchen	18.75—19.25
Felderbsen . . .	16.50—17.50	Rapskuchen	13.25—13.70
Viktoriaerbsen . .	24.00—29.00	Sonnenblumenkuchen	14.25—14.75
Folgererbsen . . .	19.00—20.00	Sojaschrot	19.00—19.50
Blaulupinen . .	7.25—8.00	Blauer Mohn . . .	44.00—50.00
Gelblupinen . .	8.25—9.25		
Inkarnatklee . .	110.00—130.00		

Gesamttendenz: ruhig. Nach dem Urteil der Börse war die Tendenz für Roggen und Weizen nicht einheitlich, für Gerste, Hafer, Roggen- und Weizenmehl ruhig.

Schlacht- und Viehhof Poznań

Posen, 23. Mai 1934.

Auftrieb: Rinder 500, Schweine 1700, Kälber 607, Schafe 55, zusammen: 2862.

(Notierungen für 100 kg Lebendgewicht loco Viehmarkt Posen mit Handelsunkosten.)

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 60—64, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 54—58, ältere 46—50, mäßig genährte 38—42. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 58—62, Mastbullen 52—56, gut genährte, ältere 42 bis 46, mäßig genährte 36—40. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 58—62, Mastkühe 46—50, gut genährte 34—40, mäßig genährte 20—26. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 60—64, Mastfärsen 54—58, gut genährte 46—50, mäßig genährte 38—42. — Jungvieh: gut genährtes 38—42, mäßig genährtes 32—36. — Kälber: beste ausgemästete Kälber 70—80, Mastkälber 60—68, gut genährte 50—56, mäßig genährte 40—48.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 56—64, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 40 bis 52.

Mastschweine: vollfleischige von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 64—68, vollfleischige von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 58—62, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 54—58, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 46—52, Sauen und späte Kastrate 54—62.

Marktverlauf: normal.

Futterwert-Tabelle.

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr.)

*) für dieselben Kuchen feingemahlen erhöht sich der Preis entsprechend.

Futtermittel,	Preis per 100 kg zł	Gehalt an: Gesamt Stärke-wert %	Gehalt an: Verd. Eiweiß %	Preis in Złoty für 1 kg: Gesamt-Stärke-wert	Preis in Złoty für 1 kg: Verd. Eiweiß	Preis in Złoty für 1 kg: Verd. Eiweiß nach Abzug des Stärke-wertes **)
Kartoffeln	2,60	19,7	0,9	0,13	—,—	—,—
Roggenkleie	10,50	46,9	10,8	0,22	0.97	0,53
Weizenkleie	10,75	48,1	11,1	0,22	0,95	0,53
Gerstenkleie	11,25	47,3	6,7	0,24	1,68	0,88
Reisfuttermehl	—,—	68,4	6,—	—,—	—,—	—,—
Mais	—,—	81,5	6,6	—,—	—,—	—,—
Hafer, mittel	13,—	59,7	7,2	0,22	1,81	0,85
Gerste, mittel	14,50	72,—	6,1	0,20	2,38	0,96
Roggen, mittel	13,50	71,3	8,7	0,19	1,55	0.61
Lupinen, blau	7,—	71,—	23,3	0,10	0,30	0,03
Lupinen, gelb	8,—	67,3	30,6	0,12	0,26	—
Ackerbohnen	21,—	66,6	19,3	0,32	1,09	0,76
Erbsen (Futter)	16,—	68,6	16,9	0,23	0,95	0,54
Seradella	10,—	48,9	13,8	0,20	0.72	0,38
Leinkuchen*) 38/42%	22,75	71,8	27,2	0,32	0,84	0,62
Rapskuchen*) 36/40%	13,50	61,1	23,—	0,22	0,59	0,36
Sonnenblumenkuchen*) 42-44%	15,—	68,5	30,5	0,22	0,49	0,32
Erdnußkuchen*) 55%	19,—	77,5	45,2	0,25	0,42	0,32
Baumwollsaatmehl geschälte Samen 50%	—,—	71,2	38,—	—,—	—,—	—,—
Kokoskuchen*) 27/32%	12,50	76,5	16,3	0,16	0,76	0,28
Palmkernkuchen, nicht extrahiert	12,50	70,2	13,1	0,18	0,96	0,38
Sojabohnenschrot, extrahiert, 46%	19,—	73,3	40,7	0,26	0,47	0,36
Fischmehl	43,50	64,—	55,—	0,68	0,79	0,76
Mischfutter: ca. 40% Erdn.-Mehl 55%, „ 30% Leink. „ 38/42%, „ 30% Palmk. „ 21%	20,—	73,5	32,—	0,27	0,66	0,45

**) Der Stärkewert (ohne Stärkewert des Eiweißes) ist so hoch bewertet wie der in Polen billigste Stärkewert in der Kartoffel und vom Futtermittelpreise in Abzug gebracht.

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.

Poznań, den 23. Mai 1934. Spółdz. z ogr. odp.

Posener Wochenmarktbericht vom 23. Mai 1934.

Auf dem Wochenmarkt zahlte man je nach Qualität für des Pfund Tischbutter 1,60, Landbutter 1,40, Weißkäse 35, Milch 22, Sahne ein Viertelliter 35, Eier 80—90. — Für das Pfund Rindfleisch zahlte man 65—70, Schweinefleisch 50—80, Hammelfleisch 70—80, Gehacktes 60, Schmalz 1,00, rohen Speck 65, Räucherspeck 80—1,00, Kalbsleber 1,00, Schweineleber 50, Rinderleber 40. — Der Gemüse- und Obstmarkt lieferte Grünkohl zum Preise von 20, Weißkohl (das Pfund) 20, Zwiebeln 10—15, Wruken 10, Mohrrüben 25, Schoten 30—35, rote Rüben 10, Schwarzwurzeln 30, Kartoffeln 3, Salatkartoffeln 10, Erbsen 25—30, Suppengrün und Schnittlauch 5 Gr., das Pfund getrocknete Pilze 90—1,20, Sauerkraut 15, Gurken 30—70, Kohlrabi 15—25, Spargel 15—50, Blumenkohl 30—80, Salat 5—10, Erdbeeren 80—1,00, Kirschen 50, Stachelbeeren 30, Spinat 15, Aepfel 20—80, Backobst 1,00, Backpflaumen 80—1,20, Pflaumenmus 90, Zitronen 10, Apfelsinen 50—80. — Den Geflügelhändlern zahlte man für Hühner 1,60—3, Enten 2,50—3, Gänse 5, Perlhühner 3,50, Tauben das Paar 80—1,20, Kaninchen das Paar 2,40. — Auf dem Fischmarkt wurden nachstehende Preise erzielt: Schleie 80—1,00, Bleie 40 bis 80, Zander 1,50, Karauschen 60—80, Heringe 15, Räucherheringe 20—25.

Obwieszczenie

W rejestrze Spółdzielczym tutejszego Sądu pod nr. 2. R. Sp. 15 — Mleczarnia Spółdzielnia z ogr. odpow. w Podwęgierkach, zapisano co następuje:

Uchwałą Walnego Zgromadzenia Spółdzielni z dnia 6 maja 1933 wybrano nowego członka zarządu Adolfa Maassa w Podwęgierkach w miejsce ustępującego Wilhelma Gumperta.

Uchwałą Walnego Zgromadzenia Spółdzielni z dnia 21 kwietnia 1934 r. wybrano nowego członka zarządu Gerharda Gisen'a z Sędziwojewa w miejsce ustępującego Hermana Giesen'a.

Września, dnia 15 maja 1934.

Sąd Grodzki. [362

Bilanzen.

Netto-Bilanz per 31. Dezember 1933.

Genehmigt in der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 1934.

Aktiva:		zł
Kassa-Konto		21 974.36
Debitoren v. lfd. Konto		1 529 709.92
Guthaben bei Banken		9 976.32
P. K. O.-Konto		17 708.54
Wechsel-Konto		214 515.57
Inventar-Konto		6 447.47
Inkasso-Konto		4 080.75
Beteiligung b. d. Śląski Tow.		50.—
Grundstücks-Konto		11 648.52
Konto Wertpapiere		960.—
		1 817 071.45

Passiva:	zł	
Kreditoren v. lfd Konto	76 442.24	
Verpflichtungen b. Banken	791 053.—	
Depositen-Konto	714 106.90	
Geschäftsanteil-Konto	141 426.05	
Reservefonds	22 750.50	
Betriebsrücklagefonds	31 479.93	
Konto n. abgeh. Gesch.-Ant.	11 193.37	
Rentensteuer	1 946.59	
Anticipando-Zinsen-Konto	2 542.33	
Durchgangs-Konto	1 671.52	
Dispositionsfonds	8 947.20	
Kunden-Inkasso-Konto	4 080.75	
Gewinn- und Verlust-Konto	9 431.07	1 817 071.45

Gewinn- und Verlust-Konto

Verlust:		zł
Handlungs-Unkosten-Konto		37 621.06
Steuer-Konto		5 263.99
Inventar-Konto 20% Abschreibung		3 444.69
Gewinn Ende 1933		9 431.07
		55 760.81

Gewinn:	zł	
Zinsen-Konto	55 427.67	
Provisions-Konto	332.10	
Grundstücks-Ertrags-Konto	1.04	55 760.81

Mitgliederbewegung.

Bestand am 31. Dezember 1932 525 Mitglieder mit 883 Anteilen. Im Laufe des Jahres eingetreten: 14 Mitglieder mit 18 Anteilen. Zusammen: 539 Mitglieder mit 901 Anteilen. Am 31. Dezember 1933 schieden aus: 50 Mitglieder mit 73 Anteilen. Bestand am 31. Dezember 1933: 489 Mitglieder mit 828 Anteilen.

Die Haftsumme beträgt per 31. 12. 1933 2 484 000 zł.

Pszczyna, den 15. März 1934. (360

Pszczyńskie Towarzystwo Bankowe
Plesser Vereinsbank
Bank Spółdzielczy z ograniczoną odpowiedzialnością
Pszczyna.

Der Vorstand:
Jurga. Wons. Müller. Netter.

Bilanz am 31. Dezember 1933.

Aktiva:		zł
Kassenbestand		38 896.47
Landesgenossenschaftsbank		19 317.—
Laufende Rechnung		23 104.40
Bestände		4 029.05
Beteiligungen		8 748.16
Grundstücke und Gebäude		26 375.51
Maschinen und Geräte		57 398.21
Einrichtung		2 744.—
Gespanne		6 471.70
Wertpapiere		2 520.—
		189 604.50

Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	15 781.91	
Reservefonds.	46 637.06	
Betriebsrücklage	2 203.26	
Laufende Rechnung	10 035.05	
Noch nicht ausgez. Milchgelder	67 668.06	
Amortisationsfonds	37 983.65	
Rückständige Verwaltungskosten	593.60	
Reingewinn	8 701.91	189 604.50

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres: 13: Zugang —. Abgang 1. Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres: 12: (361

Krotoszyner Molkerei
Spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością
Krotoszyn.

Goldfuß. Möller. Plaggemeier.

Ogłoszenia.

IV. R. Sp. 18.

W tutejszym rejestrze Spółdzielni pod nr. 18 przy Spółdzielni Deutsche Landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaft, Spółdzielni z ograniczoną odpowiedzialnością w Ludomach, zapisano dzisiaj:

W miejsce ustąpionego członka zarządu p. Wilhelma Ratherta z Ludom wybrano członkiem zarządu Spółdzielni w dniu 17 marca 1934 roku p. Ernesta Grossmanna z Ludom. [341

Oborniki, dnia 8 maja 1934.

Sąd Grodzki w Obornikach.

Na zwyczajnem walnem zgromadzeniu z dnia 14 maja 1934 spółdzielnia niżej podpisana jednogłośnie uchwaliła obniżenie odpowiedzialności tak, że § 5 statutu otrzymuje następujące nowe brzmienie:

Członkowie odpowiadają za zobowiązania spółdzielni przyjętemi udziałami.

Pozatem odpowiadają osobistym majątkiem w miarę ustawowych postanowień, a to za każdy zadeklarowany udział kwotą do wysokości zł 2000.—.

Spółdzielnia gotowa jest na żądanie zaspokoić wszystkich wierzycieli, których wierzytelności istnieć będą w dniu ostatniego ogłoszenia wzgl. złożyć do depozytu sądowego kwoty potrzebne na zabezpieczenie wierzytelności niepłatnych lub spornych. Wierzycieli, którzy nie zgłoszą się do spółdzielni w przeciągu trzech miesięcy od dnia ostatniego ogłoszenia uważać się będzie za zgadzających się na zamierzoną zmianę. (356

Katowickie Towarzystwo Bankowe
Kattowitzer Vereinsbank
Bank spółdzielczy z o. o.
w Katowicach.

Za zarząd:
(—) **Thomas.** (—) **Rasner.**
(—) **Cichon.**

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13. I.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.